

Protokoll^{*)}
der 84. Sitzung

9. Mai 2012,
Berlin, Paul-Löbe-Haus, Raum 4300

Beginn der Sitzung: 11.00 Uhr

Vorsitz: Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen), MdB

Öffentliche Anhörung

a) Gesetzentwurf des Bundesrates

S. 1 - 42

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 98a)

BT-Drucksache 17/1468

b) Gesetzentwurf des Bundesrates

**Entwurf eines Gesetzes zur Übertragung von Aufgaben im Bereich der freiwilligen
Gerichtsbarkeit auf Notare**

BT-Drucksache 17/1469

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen, meine sehr geehrten Damen und Herren! Ich eröffne die 84. Sitzung des Rechtsausschusses mit einer öffentlichen Sachverständigenanhörung zu dem Gesetzentwurf zur Änderung des Grundgesetzes und zur Übertragung von Funktionen der freiwilligen Gerichtsbarkeit auf die Notare. Für die Übertragung kann es möglich sein, dass man das Grundgesetz ändern muss, weswegen wir dies auch besprechen wollen. Sie haben in der letzten Woche zudem ein umfassendes Papier erhalten, das ich in Ihre Stellungnahme einzubinden bitte. Ich danke Ihnen für Ihre Mühe, dass Sie sich vorbereitet haben, dass Sie uns sachkundigen Rat zur Verfügung stellen. Meine Damen und Herren, wir haben gewisse Rituale. Jeder bekommt fünf Minuten Gelegenheit für ein Statement. Ich schaue nicht auf die Uhr – gefühlte fünf Minuten. Nutzen Sie meine Großzügigkeit bitte nicht aus. Ich werde versuchen, es für jeden einigermaßen gleich zu gestalten. Ich darf den Herrn Staatssekretär, Kollegen Dr. Stadler, begrüßen und bitte zu Beginn Herrn Blödtner, stellvertretender Bundesvorsitzender und Bundesgeschäftsführer des Bundes Deutscher Rechtspfleger, um seine Stellungnahme. Bitte schön!

SV Mario Blödtner: Sehr geehrter Herr Vorsitzender Kauder, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete des Deutschen Bundestages, sehr geehrte Damen und Herren! Nachdem die auch vom Bund Deutscher Rechtspfleger vorgetragene Sachargumente offensichtlich bewirkt haben, dass eine Vollübertragung von Nachlasssachen auf die Notare gegenstandslos geworden ist, will ich mich auf die noch zur Debatte stehenden Übertragungstatbestände konzentrieren. Ob gegen eine Übertragung der Aufnahme von Scheck- und Wechselprotesten, der amtlichen Aufnahme des Inventars sowie der Nachlass- und Gesamtgutsauseinandersetzung, der Erstellung von notariellen Vollmachtsbescheinigungen als Eintragungsgrundlage im Grundbuch und öffentlichen Registern und der Entscheidung über die Erteilung weiterer vollstreckbarer Ausfertigungen notarieller Urkunden auf die Notare nicht auch grundsätzliche Bedenken bestehen, will ich hier offen lassen. Es bleibt nämlich bei manchen Dingen die Sinnhaftigkeit aufgrund der geringen Relevanz fraglich. Insoweit verweise ich insbesondere auf meine im Vorfeld schriftlich abgegebene Stellungnahme, in der ich mich auch zu der Frage der Änderung des Grundgesetzes und der anderen Dinge geäußert habe. Eindeutig abgelehnt wird aber die Möglichkeit einer Öffnungsklausel, die die alleinige Zuständigkeit für die Aufnahme von

Erbscheinsanträgen und die in diesem Zusammenhang stehende Abgabe von eidesstattlichen Versicherungen sowie die Erteilung von Ausdrucken aus dem maschinell geführten Grundbuch des jeweiligen Bundeslandes als Landesrecht ermöglicht. Einen damit möglicherweise entstehenden Flickenteppich der Zuständigkeiten hat die Bundesrepublik Deutschland nicht nötig. Ich will natürlich nicht nur darlegen, warum das Gesetz objektiv nicht gut ist und wem es nützt oder auch nicht. Ich stehe hier für meine Rechtspflegerkollegen. Wir sind engagiert, hervorragend qualifiziert und arbeiten sehr gern mit den Bürgern. Darum verstehen wir nicht, warum alle Parteien dies ständig honorieren und die Qualität unserer Arbeit loben, aber andererseits diese Aufgaben übertragen wollen. Insoweit hier immer wieder das Testamentsregister bei der Notarkammer als positiv dargestellt wird, sieht dies in der Praxis völlig anders aus. Statt der angekündigten Entlastung ist eine deutliche Mehrbelastung der Gerichte eingetreten, die Qualität hat sich nicht verbessert. Das Einzige, was höher geworden ist, sind die Kosten für den Bürger. Der zahlt nämlich jetzt für das, was er früher kostenlos bekam. Ganz praktisch gesagt: Die Gerichte leisten die Arbeit, der Bürger zahlt und die Notarkammer kassiert. Genau in diese Richtung läuft es auch mit der Übertragung der ausschließlichen Zuständigkeit der Beurkundung von Erbscheinsanträgen durch die Notare. Die Nachlassgerichte arbeiten nicht nur kostendeckend, sie haben eine Kostendeckung je nach Verfahrensart von über 150 Prozent. Hier wird eine gute Einnahmequelle auf Biegen und Brechen privatisiert und die Kosten – zum Beispiel die für das Personal – bleiben weitestgehend erhalten. Das sind alles Beamte, die nicht entlassen werden können, die bleiben und bezahlt werden müssen. Die öffentlichen Haushalte verlieren auf einen Schlag alle Einnahmen und die Kosten lassen sich erst über sehr viele Jahre langsam senken. Um öffentliche Haushalte finanziell zu entlasten, ist eine Übertragung der ausschließlichen Zuständigkeit der Beurkundung von Erbscheinsanträgen auf die Notare wirklich das ungeeignetste Mittel. Darüber hinaus frage ich mich, ob die Notare vor Ort eine Übertragung wirklich wollen. In schöner Regelmäßigkeit erzählen mir die Bürger am Sprechtag erbost, dass sie vom Notar zum Gericht geschickt worden sind. Die Notare vor Ort sehen das nämlich ganz anders. Auch hinsichtlich der Qualität sehe ich hier Defizite. Ich bearbeite Nachlasssachen und ich kann Ihnen sagen, dass eine nicht unerhebliche Anzahl der Anträge von Notaren nicht ohne Nachbesserung beschieden werden kann. Wenn sich da etwas bessern würde, dann hätten die Gerichte eine echte

Entlastung. Zum Stichwort Bürgernähe: Über 80 Prozent der Bürgerinnen und Bürger stellen heute ihren Erbscheinsantrag direkt bei mir – beim Nachlassgericht, obwohl sie ihren Antrag schon jetzt auch beim Notar stellen könnten. Das muss Gründe haben. Die Bürger haben Vertrauen zum Gericht. Die Bürger können das jeden Tag tun, ohne Voranmeldung. Während ich heute hier sitze, kann der Bürger an meinem Gericht ohne Voranmeldung einen Antrag stellen und bekommt seinen Erbschein gegebenenfalls gleich ausgehändigt. Ein Weg und alles ist erledigt. Die Bürger möchten natürlich auch Kosten sparen, denn auf die Leistung der Notare wird schon heute die Mehrwertsteuer fällig. Im Falle einer Übertragung würde der Staat dem Bürger in Form der Mehrwertsteuer in die Tasche greifen und an anderer Stelle auf Gebühreneinnahmen in Millionenhöhe verzichten. Diese flössen dann an die Notare. Ich schlage deshalb vor: Belassen Sie es bei dem seit vielen Jahrzehnten einwandfrei funktionierenden System und lassen einfach den mündigen Bürger entscheiden, wo er seinen Antrag stellt. Vielen Dank.

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Herr Blödtner, ich danke Ihnen. Jetzt kommt Herr Walter Gietmann, Vorsitzender des Bundes Deutscher Gerichtsvollzieher, Krefeld.

SV Walter Gietmann: Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete, sehr geehrte Damen und Herren! Ich danke zunächst für die Möglichkeit, hier für die deutschen Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher Stellung nehmen zu können. Ich möchte mich auf das beschränken, was uns betrifft: Das ist die Übertragung der alleinigen Zuständigkeit für Wechsel- und Scheckproteste auf die Notare. Wir sind der Auffassung, dass sich die Doppelzuständigkeit für die Wechsel- und Scheckproteste von Notaren und Gerichtsvollziehern in den vergangenen Jahrzehnten sehr gut bewährt hat. Die Auftraggeber, insbesondere die Banken, haben die Wahlmöglichkeit zwischen Notaren und Gerichtsvollziehern, was durchweg auch von den Banken begrüßt wird. Die Gerichtsvollzieher sind im Wechselrecht bestens ausgebildet und absolut kompetente Fachleute auf dem Gebiet der Wechselproteste. Das Wechselrecht ist in die Ausbildung der Gerichtsvollzieher integriert und verursacht somit keine zusätzlichen Kosten der Länder für eine Zusatzausbildung. Die Banken nehmen oft die guten Kenntnisse der Gerichtsvollzieher im Wechselrecht in Anspruch, wenn sich

schwierige Protestkonstellationen ergeben. Seit über 60 Jahren sind die Gerichtsvollzieher mit der Aufnahme von Wechsel- und Scheckprotesten betraut und haben diese Aufgabe auch immer mit Bravour bewältigt. Diese Zuständigkeit für die Wechselproteste wurde immer und wird auch noch als herausragende Aufgabe der Gerichtsvollzieher angesehen, weswegen diese Tätigkeit in einigen Bundesländern als wichtiges Merkmal für eine Beförderung angesehen wird. Ein Wegfall dieser Tätigkeit würde diesen Kolleginnen und Kollegen somit auch deshalb erheblichen Schaden zufügen, weil ein Merkmal für eine Beförderung wegfallen würde. Die alleinige Zuständigkeit von Notaren für Wechsel- und Scheckproteste würde nach unserer Auffassung zu kaum merkbaren Einsparungen der Landeshaushalte führen, da mit der Zuständigkeit der Gerichtsvollzieher für Wechsel- und Scheckproteste keine nennenswerten Kosten für die Landeshaushalte verbunden sind. Im Gegenteil: Die Gebühren, die der Gerichtsvollzieher für die Wechselproteste nimmt, werden dem Landeshaushalt zumindest anteilmäßig zugeführt. Das ist letztendlich, neudeutsch gesagt, eine Win-win-Situation für die Landeshaushalte und keine zusätzliche Belastung. Es sind auch keine neuen Stellen für Gerichtsvollzieher erforderlich, da unsere Belastung in den letzten Jahren immer rückläufig war und die Wechselproteste nicht in einem Umfang entstehen, der zu einer außergewöhnlichen Belastung oder Zusatzbelastung für die Gerichtsvollzieher führen würde. Zudem sind auch die Gerichtsvollzieher im Bundesgebiet flächendeckend mit ihren Büros vertreten. Das Argument, das bei diesem Gesetzentwurf für die Notare sprechen soll, spricht ebenso für die Gerichtsvollzieher. Auch wir haben eigene Büros und sind zu Zeiten erreichbar, in denen das Gericht schon geschlossen ist. Nach meinem Kenntnisstand – ich lasse mich auch gerne eines anderen belehren – ist das Wechselrecht auch kein Kernbestandteil des Jurastudiums. Weshalb die Zuständigkeit der Notare? Vielleicht gestatten Sie mir, das eher in Frage zu stellen als die Zuständigkeit der Gerichtsvollzieher, die nun wirklich voll umfänglich im Wechselrecht ausgebildet werden. Daher schlägt der Deutsche Gerichtsvollzieherbund, daher schlage ich vor, die Zuständigkeit für die Wechsel- und Scheckproteste nicht allein den Notaren zuzugestehen, sondern es bei der Doppelzuständigkeit zu belassen. Als kleinen Zusatz würde ich allerdings vorschlagen, in § 79 des Wechselgesetzes den Begriff Gerichtsbeamte durch Gerichtsvollzieher zu ersetzen. Das wäre dann eine richtige und auch nach unserer Auffassung vernünftige Gesetzesänderung. Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Herr Gietmann, ich danke Ihnen. Jetzt kommt Herr Dr. Guise-Rübe, Präsident des Landgerichts Hildesheim.

SV Dr. Ralph Guise-Rübe: Herzlichen Dank! Sehr geehrter Herr Vorsitzender, meine sehr geehrten Damen und Herren Abgeordnete, meine sehr geehrten Damen und Herren! Ich bin heute bei Ihnen, um als Praktiker zu den vorgeschlagenen Änderungen Stellung zu nehmen und möchte das gerne tun. Ich möchte mich zum einen auf die Neufassung des Artikel 239 EGBGB und auf die Änderungen des § 133a GBO beschränken. Ich als Praktiker begrüße die Möglichkeit, diese Aufgaben auf die Notare zu übertragen, aus mehreren Gründen: Ich finde, dass es eine systematische Angleichung an andere Verfahren, die wir kennen, ermöglicht, beispielsweise das Grundbuchverfahren oder das Register, wo wir ganz klar zwischen dem Antragsverfahren, das von den Notaren betrieben wird, und der daraufhin folgenden Entscheidung trennen. Bei den Erbscheinsverfahren kommt hinzu, dass wir hier eine besondere Lebenslage vorfinden. Das sind Menschen, die mit einem Schicksal konfrontiert worden sind, das in der Regel nicht vorhersehbar war, die in einer emotional besonderen Situation sind und wo es deshalb auch gut ist, dass diejenige Person, die den Antrag letztlich mit bearbeitet und berät, nicht diejenige ist, die auch darüber entscheidet. Wir haben in der Praxis sehr häufig die Situation, dass Entscheidungen anders ausfallen als beantragt, was dazu führt, dass dann Beschwerden eingereicht werden, die unter Umständen vermeidbar wären, wenn diese Trennung vorgelegen hätte. Ein weiterer Punkt ist die Entlastung. Wobei ich die Entlastung nicht im Sinne der haushalterischen Entlastung meine, sondern die Entlastung am Arbeitsplatz im Sinn einer Steigerung der Effizienz und letztlich auch der Effektivität. Die große Anzahl der Amtsgerichte führt dazu, dass wir sehr viele kleine Einheiten haben, die jedoch nicht nur Nachlassrechtspflege betreiben. Das sind alles Mischarbeitsplätze, wo neben der reinen Nachlasstätigkeit noch andere Aufgaben wahrgenommen werden. Wenn sie morgens zwei, drei Termine haben, dann fällt der eine aus oder der andere dauert mal länger oder sie müssen unterbrechen. Das heißt, wenn diese Dinge von vornherein gar nicht beim Gericht ankommen, ist in den Entscheidungsverfahren eine effizientere Bearbeitung und damit letztlich auch eine Steigerung der Effektivität zu erwarten. Ein anderer Punkt ist in die Zukunft gerichtet. Wir müssen sehen, wenn wir über Entlastung der Justiz

sprechen, dass wir insgesamt über die Aufwände reden müssen – und da haben wir im Erbrecht ein Problem mit den privatschriftlichen Testamenten. Es ist häufig so, dass irgendjemand in einem Testament verfügt, der Sohn erbt das Sparbuch, die Tochter das Haus und am Ende gibt es weder das Haus noch das Sparbuch und Sie haben enorm viele Probleme. Was ist eine Erbeinsetzung, was ist ein Vermächtnis? Wie sieht das Ganze also aus? Das sind die Dinge, die die Gerichte vor nicht unerhebliche Aufwände stellen. Ich könnte mir vorstellen, dass dadurch, dass die Erbscheinsverfahren nunmehr beratend auch bei dem Notar beantragt werden können sollen, dort Gespräche stattfinden, so dass man sieht, welche Probleme ein privatschriftliches Testament haben kann, und man sich dann darüber unterhält, ob der eigene Erbfall schon geregelt ist. Man erkennt sofort, dass es klug sein könnte, hier den fachmännischen Rat anzunehmen und ein öffentliches Testament zu erstellen. Das Problem der Bürgernähe darf man auch nicht außer Acht lassen. Wenn wir sagen, wir haben 8.000 Notare und ca. 700 Amtsgerichte, dann ist das der Stand von heute. Wenn wir über das Grundbuch sprechen, dann wissen wir alle, wir bekommen in den nächsten fünf bis sechs Jahren hoffentlich ein datenbankgestütztes Grundbuch. Es wird dazu führen, dass man dann das macht, was man in den Registergerichten gemacht hat: Man reduziert beispielsweise in Niedersachsen von 80 auf elf Grundbuchämter. Spätestens dann haben wir die Strukturdebatte, spätestens dann haben wir die Frage nach den kleinen Einheiten, losgelöst vom demografischen Faktor. Das heißt, die Amtsgerichte in der Fläche werden sich noch weiter zurückziehen. Insofern ist es gut, noch einmal auf die Lebenslage zurückzukommen, dass die Bürgerinnen und Bürger hier kurze Wege haben, die es ermöglichen, die für sie wichtigen Dinge schnell abzuarbeiten. Kurzum: Es ist ein Veränderungsprozess, es fällt schwer, systemisch auf die Sache zu schauen, jeder hat seine partikulare Sichtweise. Wenn Sie mich fragen – ich gehöre an der Stelle keiner Gruppe an –, würde ich im Ergebnis meinen, es bringt mehr Vorteile als Nachteile und mit dieser kleinen Lösung ist der Weg in die richtige Richtung aufgesetzt. Bei der Änderung des § 133a GBO habe ich eigentlich nur die Hoffnung, dass es nicht zu dieser Öffnungsklausel kommt. Ich finde es überhaupt nicht problematisch, eine Regelung zu treffen, die es dem Notar ermöglicht, Grundbuchausdrucke losgelöst vom zu beurkundenden Geschäft zu erteilen. Das ist auch europagerecht. Was ich nicht gut finde ist, dass einzelne Länder es machen und andere nicht. Das ist für den Standort Deutschland auch als Wirtschaftsstandort

meines Erachtens nicht gut. Ich verstehe nicht, warum man hier keine bundeseinheitliche Lösung findet. Es gibt hervorragende Dienstaufsichten über die Notare, die das alles kontrollieren. Auch bei Anwaltsnotariaten – gerade auf der Grundlage des neuen Rechts, aber auch im Übrigen – wird der Beruf des Notars gewissenhaft ausgeübt. Die Missbrauchsgefahr sehe ich nicht. Ich würde mich hier für eine bundeseinheitliche Regelung aussprechen. Vielen Dank!

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Ich bedanke mich bei Ihnen. Als nächster kommt Herr Professor Dr. Johannes Hager, Ludwig-Maximilians-Universität München. Bitte schön!

SV Prof. Dr. Johannes Hager: Sehr geehrter Herr Vorsitzender, meine sehr geehrten Damen und Herren Abgeordnete, meine Damen und Herren! Ich bedanke mich für diese Einladung. Meine Stellungnahme betrifft die wissenschaftlichen Aspekte des mir zuletzt übermittelten Gesetzentwurfs. Lassen Sie mich zunächst einiges zu den Nachlasssachen sagen. Der Gesetzesvorschlag sieht in Artikel 239 EGBGB über eine Länderöffnungsklausel das Erfordernis der notariellen Beurkundung von Erbscheinsanträgen vor und gibt den Ländern die Möglichkeit, die Zuständigkeit allein den Notaren zu übertragen, auch weil es um eidesstattliche Versicherungen geht. Die notwendigen eidesstattlichen Versicherungen können nach § 2356 Absatz 2 Satz 1 BGB bereits jetzt von den Notaren aufgenommen werden. Aus wissenschaftlicher Sicht steht einer Alleinübertragung nichts entgegen. Was die notarielle Beurkundung des Erbscheinsantrags angeht, so lassen Sie mich bitte auf einige Punkte hinweisen. Das Formerfordernis gewährleistet einerseits die Vorbefassung des Notars und damit das Vier-Augen-Prinzip. Es führt gerade in problematischen Fällen, in denen eine Ausschlagung der Erbschaft zu erwägen ist, zur sachgerechten Beratung und damit zur fundierten Entscheidungsfindung. Dem stehen einige Punkte gegenüber. Das Verfahren zur Erteilung des Erbscheins bringt die Möglichkeit mit sich, dass Anträge korrigiert werden müssen. Ich nehme ein Beispiel: Ein Erblasser vermacht seinen beiden Kindern je eine Immobilie. Dies kann nach dem Wertverhältnis als Erbeinsetzung anzusehen sein. Der Antrag auf Erlass eines gemeinschaftlichen Erbscheins hat nach § 2357 Absatz 2 BGB die jeweiligen Quoten der Erbeinsetzung anzugeben. Das Nachlassgericht ist an die gestellten Anträge gebunden. Es sind durchaus Fälle denkbar, in denen der Notar bei

Antragstellung die Wertverhältnisse noch nicht kennt. Die Korrektur des Erbscheinsantrags auf Anregung des Nachlassgerichts und dessen erneute notarielle Beurkundung könnten dann zu weiteren Kosten führen, die nach bisheriger Lage nicht angefallen wären. Drittens: Die durch die Länderöffnungsklausel mögliche Abweichung in den einzelnen Bundesländern kann zu einer gewissen Rechtsunsicherheit führen. Die bisherige Regelung eröffnete über § 25 Absatz 2 FamFG die Möglichkeit, den Antrag auf Erlass eines Erbscheins auch bei einem anderen Nachlassgericht als dem des Wohnsitzes des Verstorbenen zu stellen. Der einheitliche Ansprechpartner war jedoch stets ein Nachlassgericht. Die intendierte Regelung könnte dazu führen, dass der Antrag am Wohnsitz des Verstorbenen, wenn man auf diesen abstellt, in notariell beurkundeter Form einzureichen wäre, während das Land, in dem der Antragsteller seinen Antrag aufnehmen lassen möchte, von der Öffnungsklausel keinen Gebrauch gemacht hat. Der Antragsteller müsste sich also vorab informieren, wie die Rechtslage am Amtsgericht bzw. im Bundesland des Verstorbenen aussieht. Viertens: Geklärt werden sollte, ob die Länder von der Möglichkeit des Artikel 239 EGBGB nur insgesamt oder auch separat oder nur von einer der beiden Möglichkeiten Gebrauch machen können. Mit Blick auf die Nachlasssachen möchte ich einige Anmerkungen zur geplanten Zuständigkeitsänderung bei der Aufnahme von Nachlassverzeichnissen nach § 2003 BGB machen. Bereits heute kann den Notaren durch das Nachlassgericht nach § 2003 Absatz 1 Satz 1 BGB die Aufnahme der Nachlassverzeichnisse übertragen werden. Es sind nun wirklich keine Gründe ersichtlich, die Zweifel an der Kompetenz der Notare zur alleinigen Übernahme dieser Aufgabe aufkommen zu lassen, auch dies aus wissenschaftlicher Sicht. Durch die Begründung einer alleinigen Zuständigkeit kann ein effizientes Verfahren garantiert und die Justiz entlastet werden. Ich darf mich noch auf zwei Hinweise beschränken. § 2003 Absatz 1 Satz 2 BGB ist nach der Streichung des noch in der BT-Drs. 17/1469 vorgesehenen § 23a Absatz 4 GVG angesichts der einheitlichen Regelung im Bund überflüssig. Darüber hinaus ist zu bedenken, ob eine Anpassung der Zuständigkeit auch in § 2002 BGB vorzunehmen ist. Noch einige Bemerkungen zur Gewährung der Grundbucheinsicht: Der Gesetzentwurf sieht in dem neu einzufügenden § 133a GBO einen Ländervorbehalt vor. Diese Regelung scheint in einem gewissen Spannungsverhältnis zum derzeit geltenden § 147 Absatz 1 Satz 1 Kostenordnung zu stehen, welche die Notare bereits implizit als Stelle zur Grundbucheinsicht

umfasst. Lassen Sie mich zum Schluss noch zu einem Punkt Stellung nehmen, der nicht nur, aber auch diesen Gesetzesentwurf betrifft: Nach § 133a GBO des Gesetzentwurfs wird dem Notar die Bestimmung des berechtigten Interesses im Sinne des § 12 Absatz 1 Satz 1 GBO übertragen. Hier könnte es zu einer Kollision mit dem Persönlichkeitsrecht des Betroffenen kommen. Die Gewährung der Grundbucheinsicht setzt eine Auseinandersetzung mit den Interessen des Betroffenen voraus. Es steht natürlich außer Frage, dass die Notare wie die Grundbuchämter dieses leisten können, und es steht auch außer Frage, dass die bisherige Rechtsprechung eine Beteiligung des Eigentümers nicht vorsieht. Doch gibt es gerade hier Zweifel, wenn man nämlich durch die Einsicht ins Grundbuch über Details des Lebens und der Eigentumsverhältnisse des Betroffenen Erfahrungen sammeln kann. Ich verkenne nicht, dass es Gegeninteressen geben mag. Ein Beispiel ist, dass ein Gläubiger Einblick ins Grundbuch nimmt und der betroffene Eigentümer die damit intendierte Zwangshypothek durch einen blockierten Eintragungsantrag verhindert. Trotzdem glaube ich, dass sich das Grundrecht auf rechtliches Gehör durchsetzen sollte. Schließlich weise ich auf die unterschiedliche Zuständigkeit im Instanzenzug hin. Entscheidet der Notar, geht die Beschwerde zum Landgericht, entscheidet das Grundbuchamt, geht die Beschwerde zum Oberlandesgericht. In beiden Fällen ist allerdings die Rechtsbeschwerde zum Bundesgerichtshof möglich, nur besteht nach der gegenwärtigen Lösung die Gefahr einer Zersplitterung je nachdem, ob das Landgericht oder das Oberlandesgericht entschieden hat, jedenfalls im Bezirk des jeweiligen Oberlandesgerichts. Ich danke Ihnen.

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Ich bedanke mich auch bei Ihnen und komme nun zu Frau Dr. Gabriele Müller, Deutsches Notarinstitut, Würzburg.

Sve Dr. Gabriele Müller: Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Damen und Herren! Auch ich möchte mich ganz herzlich für die Gelegenheit zur Stellungnahme bedanken und nehme sehr gern zu den letzten Änderungsvorschlägen, zur sogenannten kleinen Lösung, Stellung. Damit Sie überhaupt nachvollziehen können, warum hier eine Rechtsanwältin sitzt, die etwas zu den Notaren und ihrer Tätigkeit im Erbrecht erzählt, darf ich kurz ausholen und erläutern, was der Tätigkeitsbereich des

Deutschen Notarinstituts ist. Das Deutsche Notarinstitut – abgekürzt DNotI – mit Sitz in Würzburg ist eine Serviceeinrichtung des Deutschen Notariats. Diese bietet den Notaren bundesweit Hilfestellung bei rechtlichen Problemen, die auf dem Gebiet der vorsorgenden Rechtspflege auftreten. Das DNotI unterstützt die Notare vor allem durch die Erstellung von schriftlichen oder auch telefonischen Gutachten zur Rechtslage. Dabei freut es uns sehr, dass unsere Gutachten mittlerweile auch außerhalb des Notariates sehr geschätzt und anerkannt sind. Nicht selten passiert es mittlerweile, dass gerade die Nachlassgerichte den Notar bitten, ein Gutachten des Deutschen Notarinstituts zu Rechtslage vorzulegen. Dies gilt vor allem in den Fällen mit Auslandsberührung, aber durchaus auch in den Fällen, wo nur deutsches Recht zur Anwendung gelangt, für das ich zum Beispiel zuständig bin. Nun zu den Änderungsvorschlägen, soweit sie das Erbrecht betreffen. Auf diesem Gebiet ist der Notar bereits jetzt umfassend tätig und zwar als umfassender erbrechtlicher Berater im Rahmen der Gestaltung von Ehe-, Gesellschafts- und Überlassungsverträgen, vor allem natürlich als Gestalter bei der Beurkundung von Testamenten und Erbverträgen, aber auch bei der Nachlassabwicklung. Es gibt sehr viele Nachlassgeschäfte, beispielsweise die Erbteilsübertragung, Erbauseinandersetzungen, alle möglichen Vereinbarungen, die notariell beurkundet oder zumindest beglaubigt werden müssen, wie die Erbausschlagung beispielsweise. Der Notar nimmt hier bereits jetzt sehr viele Kompetenzen wahr. Die Änderungsvorschläge, so wie Sie sie jetzt nachvollzogen haben, bringen dem Notar hier keine neuen Zuständigkeiten, sondern es geht ausschließlich darum, die schon vorhandenen Zuständigkeiten des Notars in ausschließliche Zuständigkeiten umzuwandeln, indem man die Doppelzuständigkeit der Nachlassgerichte – es sind durchweg Sachen, die ich jetzt überprüft habe, wo bislang nur die Rechtspfleger zuständig waren, also kein Richter mehr – beendet, um ausschließlich den Notaren diese Angelegenheiten zu übertragen. Zu den ersten beiden Änderungsvorschlägen, das ist die Vermittlung der Auseinandersetzung von Erbengemeinschaften und Gütergemeinschaften sowie der Errichtung von Nachlassinventaren, muss man eigentlich gar nicht viel sagen. Die Verfahren sind nicht sehr häufig. Ich denke, der Notar ist sehr gut aufgestellt, in diesem Bereich aufgrund seiner Neutralität und aufgrund seiner Erfahrungen als Vermittler beispielsweise im Rahmen der Sachenrechtsbereinigung, die gerade nach dem Vorbild der Vermittlung der Erbauseinandersetzung gestrickt war, tätig zu werden. Ich möchte mich etwas ausführlicher zu den Erbscheinsanträgen äußern,

weil darin die eigentliche Änderung steckt. Mit der ursprünglichen großen Lösung wäre das Erbscheinverfahren insgesamt auf die Notare übertragen worden, inklusive Erbscheinserteilung, also auch die Verfahrensschritte, die von der Erbscheinsbeantragung bis zur Erbscheinserteilung zu erledigen sind, wie z. B. Zeugenaufnahmen und Beweisaufnahmen. Das alles wäre in die Zuständigkeit des Notars gefallen. Das ist nach den letzten Änderungsvorschlägen nicht mehr der Fall, sondern es ist nur eine Länderöffnungsklausel vorgesehen, den Notaren die ausschließliche Zuständigkeit für die Beantragung des Erbscheins sowie für die Entgegennahme der eidesstattlichen Versicherung, die ich nach § 2356 Absatz 2 BGB benötige, zu übertragen. Aus meiner Sicht ist es sehr sinnvoll und für den Bürger auch mit einem echten Mehrwert verbunden, hier die ausschließliche Zuständigkeit des Notars zu begründen. Lassen Sie mich das kurz erläutern: Das gilt vor allem in den komplizierteren Erbrechtsfällen. Kompliziertere Erbrechtsfälle sind vor allem diejenigen, wo letztwillige Verfügungen vorhanden sind – das können ein oder mehrere Testamente sein –, vor allem dann, wenn es privatschriftliche Testamente sind. Da kann es viele Schwierigkeiten geben, die den Inhalt, die Auslegung, die Formwirksamkeit, aber auch einen Verstoß gegen die Bindungswirkung betreffen. Das gilt auch für die Fälle mit Auslandsberührung. Da wird es schwierig, wenn der Erblasser Ausländer war oder wenn der Erblasser Deutscher war, aber Auslandsvermögen besitzt. In dem Zusammenhang werden die Antragsteller häufig von den Nachlassgerichten zu den Notaren geschickt, um dort den Erbscheinsantrag aufnehmen zu lassen, weil man weiß, dass der Notar in der Regel Erfahrungen auf diesem Gebiet hat. Ein bedeutsamer Faktor ist in dem Zusammenhang sicherlich auch, dass den Notaren als einmalige Einrichtung – die gibt es sonst für keinen anderen Berufsstand – das Deutsche Notarinstitut zur Verfügung steht. Der Notar kann jederzeit bei uns anrufen, schriftliche Stellungnahmen anfordern oder auch telefonisch um Hilfestellung bitten. Das ermöglicht dem Notar die optimale Vorbereitung des Erbscheinsantrags. Das ist gerade deshalb so wichtig, weil wir im Erbscheinverfahren das strenge Antragsprinzip haben. Sie können den Erbschein nur so erteilen, wie er beantragt war. Wenn sich im Laufe des Verfahrens abweichende Quoten oder etwas anderes Abweichendes ergibt, dann wäre der gestellte Antrag zu ändern oder zurückzuweisen und ein neuer Antrag zu stellen. Für den Bürger ist dabei der Pluspunkt, dass die Gutachten, die wir erstellen, sehr schnell erstellt werden,

manchmal ad hoc, in der Regel zumindest innerhalb von zwei Wochen. Die Gutachten sind für die Notare gebührenfrei. Für den Bürger entstehen ohnehin keine Kosten. Die Alternative, Einholung von Sachverständigengutachten etwa beim Max-Planck-Institut oder bei anderen Sachverständigen, dauert in der Regel wesentlich länger und führt auch zu höheren Kosten. Ich habe mir sagen lassen, 2.000 Euro für ein Gutachten des Max-Planck-Instituts seien normal. Diese Kosten gehen zu Lasten des Bürgers. In dem Zusammenhang möchte ich noch auf eine kleine Spezialität hinweisen, die sich mir aus der Praxis heraus erschlossen hat. Mit der Änderung des Abstandsverfahrens durch das FamFG zum 1. September 2009 hat sich eine Änderung in der internationalen Zuständigkeit der Nachlassgerichte ergeben. Früher war es so, dass ein deutsches Nachlassgericht dann international zuständig war, wenn deutsches Recht zur Anwendung gelangt ist. Diesen sogenannten Gleichlaufgrundsatz hat man mit dem FamFG aufgegeben. Jetzt ist es so, dass die deutschen Nachlassgerichte immer dann zuständig sind, wenn ein Deutscher oder ein Ausländer mit Vermögen in Deutschland oder mit gewöhnlichem Aufenthalt in Deutschland gestorben ist. Das alles reicht, um die Zuständigkeit der deutschen Nachlassgerichte zu begründen und es führt im Ergebnis dazu – das ist noch nicht überall so richtig durchgedrungen –, dass sie viel häufiger Fälle mit Auslandsberührung haben und das ausländische Recht ermitteln und anwenden müssen. Da sehe ich einen ganz großen Vorteil vonseiten der Notare, die sich fachkundig machen können. Ich habe noch einmal nachgefragt: Unsere Bibliothek hat mittlerweile über 30.000 Bände, davon annähernd 7.000 Bände zum ausländischen Recht. Sie finden da auch etwas übers Gesellschaftsrecht in Malaysia, zum Beispiel. Die Beratung und Beurkundung von Erbscheinsanträgen beim Notar ist aus meiner Sicht aber auch für die einfacher gelagerten Fälle sinnvoll, weil die Leute mit dem Erbfall und mit den erbrechtlichen Folgen meistens gar nicht so richtig etwas anzufangen wissen und zum Beispiel eine steuerliche Beratung in diesem Zusammenhang beim Nachlassgericht in der Regel nicht stattfindet; beim Notar ist dies durchaus anders. Für mich ist die Situation ein bisschen vergleichbar mit einem Adoptionsantrag. Da ist schon immer das Beurkundungserfordernis gegeben und es leuchtet auch jedem ein, dass es Sinn macht, dass man einen Notar damit beauftragt, weil der dann den richtigen Antrag stellt, die richtigen Unterlagen beilegt, die richtigen Angaben aufnimmt usw. Genau das könnte im Rahmen des Erbscheinsantrags auch gewährleistet werden. Mein Fazit daher: Aus Sicht der

Notare sind die zuletzt vorgelegten Änderungsvorschläge sehr zu begrüßen. Das ist letztendlich die konsequente Fortentwicklung der bereits bestehenden Kompetenzen der Notare auf dem Gebiet der Nachlassabwicklung. Damit nähern wir uns auch der europäischen Entwicklung an. Ich habe eine Übersicht angeschaut, wonach in anderen europäischen Ländern die Kompetenzen des Notars im Nachlassverfahren durchaus stärker ausgebaut sind als bei uns. In Ungarn zum Beispiel ist der Notar Nachlassgericht erster Instanz, in Belgien, Frankreich und den Niederlanden erstellt er zumindest auch die Erbescheinigungen. Es geht nicht um die Erbschaftsanträge, sondern die Erstellung der Erbescheinigungen selber, also ein weiterer Schritt. Aus meiner Sicht könnte durch die Bündelung der Zuständigkeiten auf jeden Fall eine größere Effizienz bei den Verfahren erreicht werden, die so vielleicht im Moment nicht gegeben ist. Für die Nachlassgerichte wird es sicherlich Entlastung geben. Zum einen, indem man Zuständigkeiten von den Gerichten wegnimmt, aber zum anderen vor allem darin, dass man die Verfahren optimal vorbereiten kann und diese dann wahrscheinlich auch schneller durchgeführt werden. Ich meine, dass die intensivere rechtliche Beratung und die bürgerfreundliche Gestaltung, die mit der Übertragung auf die Notare verbunden ist, für den Bürger zweifellos einen echten Mehrwert darstellt. Es war viel die Rede davon, dass die Mehrwertsteuer anfällt. Es ist in dem Zusammenhang aus meiner Sicht aber auch ein wirklicher Mehrwert, der für den Bürger übrig bleibt. Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Ich danke Ihnen. Wir kommen jetzt zu Frau Professorin Dr. Nicola Preuß, Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf. Bitte schön!

SVe Prof. Dr. Nicola Preuß: Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete, sehr geehrte Damen und Herren! Ich bedanke mich herzlich für die Einladung zur Stellungnahme. Unter den sehr unterschiedlichen Regelungsgegenständen, die der Gesetzentwurf enthält, sticht ein Punkt heraus, und das ist die Erbscheinsaufnahme durch den Notar. Ich möchte voranschicken, dass es mir sinnvoll erscheint, statt der nicht unproblematischen sogenannten großen Lösung, also der vollumfänglichen Übertragung nachlassgerichtlicher Aufgaben auf den Notar, nunmehr die so genannte kleine Lösung mit den Zuständigkeitskonzentrationen sowie der verbindlichen Mitwirkung des Notars im

Erbscheinsverfahren weiter zu verfolgen. Hier stellt sich nicht das Problem, dass ein Organ der vorsorgenden Rechtspflege außerhalb seines genuinen Aufgabenbereichs eingesetzt würde. Insbesondere kann bereits nach geltendem Recht die Abnahme der eidesstattlichen Versicherung auch auf den Notar übertragen werden. Die verbindliche Mitwirkung des Notars in Erbscheinsverfahren, die mit der Erbscheinsaufnahme durch den Notar bewirkt wird, kann – aufs Ganze gesehen – zu einer Effektivierung des Verfahrens mit entlastender Wirkung für die Gerichte und der Eröffnung weiterreichender Beratungen für den Antragsteller führen. Für eine Effektivierung des Verfahrens durch die verbindliche Einbeziehung des Notars in der Antragsphase gibt es schließlich ein Vorbild: Im Grundbuch- und Registerverfahren – und hier möchte ich mich auf einen Essener Amtsrichter berufen – fungiert der Notar gewissermaßen als Rechtsantragsstelle des Gerichts, die die Kommunikation mit den Anmeldenden wahrnimmt und diese gefiltert und gebündelt an das Registergericht weitergibt. Zugleich wird der Notar für den Antragsteller im Vorfeld beratend tätig und kann die „richtige Antragstellung“ vorbereiten. Diesem bewährten Verfahrensmodell der freiwilligen Gerichtsbarkeit kann Vorbildcharakter beigemessen werden. Mit der Erbscheinsaufnahme durch den Notar würden die Vorteile, die das im Register- und Grundbuchverfahren praktizierte Vier-Augen-Prinzip gewährt, auf das Erbscheinsverfahren übertragen. Eine, systematisch betrachtet, im Übrigen durchaus folgerichtige Entwicklung, da in beiden Verfahrenstypen der öffentliche Glaube – hier des Registers, dort der Urkunde – eine besondere Richtigkeitsgewähr verlangt. Hinzu kommt die Sicherstellung der notariellen Beratung, die als Nebeneffekt dieser Lösung in der Gesamtbewertung nicht vernachlässigt werden sollte. Die verfahrenstechnische Lösung, mit der die Sicherstellung der notariellen Mitwirkung im Erbscheinsverfahren erreicht wird, muss freilich eine Grundlage für den reibungslosen Ablauf des Erbscheinsverfahrens bieten. Das gilt auch in den Fällen, in denen die weitere Behandlung nicht antragsgemäß erfolgt. Die verfahrenstechnische Lösung, die der Änderungsvorschlag nun vorsieht, also die Beurkundungsbedürftigkeit des Erbscheinsantrags, bedarf meines Erachtens noch einer kritischen Überprüfung im Hinblick auf ihre Verfahrenstauglichkeit. Folgerichtig ist es dagegen, die Zuständigkeit für die Abnahme der eidesstattlichen Versicherung auf den Notar zu konzentrieren, wenn schon die Erbscheinsaufnahme in die Zuständigkeit des Notars fällt. Auf zwei weitere Regelungsgegenstände des Gesetzentwurfs möchte ich kurz eingehen. Erstens die isolierte Grundbucheinsicht:

Die gesetzliche Regelung einer sogenannten isolierten Grundbucheinsicht des Notars im automatisierten Abrufverfahren, also zu einer Grundbucheinsicht, die nicht unmittelbar im Zusammenhang mit einer Beurkundungs-, Beglaubigungs- oder Beratungstätigkeit des Notars steht, kann zwei verschiedene Ziele verfolgen. Die Gewährung der Grundbucheinsicht kann zum einen zu einer notariellen Pflichtaufgabe ausgestaltet werden mit dem Ziel, das herkömmliche gerichtliche Verfahren der Grundbucheinsicht zumindest zum Teil auf Notare zu verlagern. Zum anderen kann die isolierte Grundbucheinsicht durch den Notar aber auch so geregelt werden, dass sie sich für denjenigen, der aufgrund seines berechtigten Interesses Grundbucheinsicht verlangen kann, schlicht als ein zweiter Weg darstellt, die Grundbucheinsicht gewährt zu bekommen. Eine teilweise Verlagerung des Grundbucheinsichtsverfahrens vom Gericht auf den Notar mit der Folge der Verlagerung der Beschwerdefälle von der Grundbuchbeschwerde hin zur Notarbeschwerde stellt sich als ein unnötiger Systembruch dar. Vorzugswürdig erscheint mir, die isolierte Grundbucheinsicht durch den Notar lediglich als einen weiteren Weg zur Grundbucheinsicht zu verstehen. Für den Notar handelt es sich da nicht um eine Pflichtaufgabe, sondern um eine so genannte sonstige Betreuungstätigkeit auf dem Gebiet der vorsorgenden Rechtspflege. Eine Pflichtaufgabe darf der Notar nicht ohne ausreichenden Grund verweigern. Die Ablehnung einer sonstigen Betreuungstätigkeit ist dagegen nur daraufhin zu überprüfen, ob sie willkürlich erfolgte. Nur im Fall der Pflichtaufgabe würde also die Prüfung des berechtigten Interesses für eine Grundbucheinsicht vom Grundbuchbeschwerdeverfahren in das Notarbeschwerdeverfahren verlagert. Handelt sich bei der isolierten Grundbucheinsicht dagegen nicht um eine Pflichtaufgabe, sondern um eine bloße Betreuungstätigkeit, kann der Notar in Fällen, in denen er das Vorliegen eines berechtigten Interesses nicht bejahen kann, auf die Grundbucheinsicht via Grundbuchamt verweisen, ohne dass es sich hierbei um eine willkürliche Verweigerung der Amtstätigkeit handelte. Ein etwaiger Streit über das Vorliegen des berechtigten Interesses würde also dort geführt, wo er hingehört, nämlich im Grundbuchbeschwerdeverfahren. Für eine Regelung der isolierten Grundbucheinsicht besteht durchaus ein Bedürfnis. Es fehlt eine hinreichend eindeutige gesetzliche Grundlage, die die rechtliche Zulässigkeit sowie die Voraussetzungen der isolierten Grundbucheinsicht klarstellt und zudem ausdrücklich regelt, wie die Grundbucheinsicht durch den Notar gewährt wird. Vor diesem

Hintergrund ist eine Regelung zu begrüßen, die die Erteilung von Grundbuchabdrucken durch den Notar ausdrücklich zulässt, aber auch eine klare Grenze setzt, indem die Grundbucheinsicht im öffentlichen Interesse oder zu wissenschaftlichen Zwecken ausgenommen bleibt. Abschließend noch zur notariellen Vollmachtsbescheinigung: Eine solche Vollmachtsbescheinigung erscheint mir sinnvoll, um die Prüfung von Vollmachtsketten namentlich aus dem Grundbuchverfahren in das Notarverfahren vorverlagern zu können und damit die grundbuchamtliche Prüfung zu entlasten. Stützt sich die Vollmachtsbescheinigung auf öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunden, bescheinigt der Notar schließlich nichts anderes als das, was auch das Gericht inzidenter bestätigt, nämlich das Bestehen einer Vollmacht auf verlässlicher Tatsachengrundlage. Ich möchte mit einer Frage schließen: Besteht darüber hinaus noch Regelungsbedarf für weitere Notarbescheinigungen? Die Rechtswirkungen und damit die Nachweistauglichkeit solcher Bescheinigungen könnten geklärt werden. Besteht hier aber dafür ein Bedürfnis und welche Aussagekraft kann der Notarbescheinigung beigemessen werden? Hier gibt es nach meiner Einschätzung noch Diskussionsbedarf. Vielen Dank.

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Ich danke auch Ihnen. Jetzt kommt Herr Gerhart Reichling, Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht Zweibrücken. Bitte schön!

SV Gerhart Reichling: Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete, meine sehr geehrten Damen und Herren! Auch ich möchte mich zunächst im Namen des Deutschen Richterbundes dafür bedanken, dass uns Gelegenheit gegeben wird, hier unsere Bewertung des Gesetzesvorhabens vorzutragen. Auch ich möchte mich im Folgenden mit der kleinen Lösung befassen und nicht mit der großen, die ich meiner schriftlichen Stellungnahme zugrunde gelegt habe. Was bei der kleinen Lösung ohne Einschränkung zu begrüßen ist, ist der Umstand, dass die beabsichtigte Grundgesetzänderung und die Übertragung des gesamten Nachlassverfahrens fallengelassen werden soll. Damit sind eine Reihe erheblicher Bedenken ausgeräumt, die gegen diese große Lösung gesprochen haben. Nicht zu beanstanden, um das vorweg zu nehmen, ist aus Sicht des Deutschen Richterbundes auch die beabsichtigte Aufnahme von Wechsel- und

Scheckprotesten, amtlicher Inventaraufnahme, Nachlassgesamtgutsauseinandersetzungen, die Erstellung notarieller Vollmachtsbescheinigungen und die Erteilung weiterer vollstreckbarer Ausfertigungen von notariellen Urkunden. Diese Regelungen entsprechen praktischen Bedürfnissen. Allerdings wird man auch keine zu großen Ersparnisse erwarten dürfen, weil die Bereiche von ihrem Aufkommen her als gering zu veranschlagen sind. Was die Erteilung von Grundbucheinsicht und Grundbuchabdrucken durch Notare anbelangt, steht der Deutsche Richterbund der Sache leidenschaftslos gegenüber. Auch hier wird man aber in Rechnung stellen müssen, da zumindest Grundbucheinsichten noch bei den Grundbuchämtern verbleiben, dass jedenfalls Kosten bei den Amtsgerichten verbleiben werden. Dies gilt allein schon deshalb, weil die technischen Voraussetzungen vorrätig gehalten werden müssen. Zudem werden, wenn die Gebühren für Notare für die Einsicht ermäßigt werden, entsprechende Einnahmeverluste auf Seiten der Gerichte entstehen. Man muss genau rechnen, ob das unter dem Strich tatsächlich durch entsprechende Einsparungen von Personalkosten wird ausgeglichen werden können. Was die Übertragung des Erbscheinsantragsverfahrens auf Notare angeht, die kleine Lösung, sehen wir in Übereinstimmung mit den Rechtspflegern keinen Anlass für eine Reform. Das bisherige System funktioniert, es funktioniert gut. Rechtspfleger und Richter leisten gute Arbeit. Ich kann das für mein Bundesland Rheinland-Pfalz anhand verschiedener Zahlen im Einzelnen etwas erläutern. Ich habe in meiner schriftlichen Stellungnahme ausgeführt, dass es bei uns ein so genanntes Projekt Erbschein 24 gibt, das das Ziel verfolgt, dass ein Erbschein innerhalb eines Tages erteilt werden kann. Dieses System ist im letzten Jahr angelaufen und hat sich nach den bisherigen Erfahrungen gut bewährt. Man hat eine Erhebung bei den beteiligten Amtsgerichten vorgenommen, um zu ermitteln, wie viele Erbscheinsanträge überhaupt von Notaren gestellt werden. Das waren 16,3 Prozent aller Erbscheinsanträge. Also scheinen die Bürger mit der Möglichkeit, beim Nachlassgericht ihren Erbscheinsantrag zu stellen, durchaus zufrieden zu sein. Von den Erbscheinsanträgen, die beim Nachlassgericht gestellt worden sind, konnte in 74,3 Prozent aller Fälle der Erbschein am gleichen Tag erteilt werden. Der Rest – 19 Prozent – konnte nicht erteilt werden, weil entsprechende Unterlagen nicht vorgelegt worden sind. Das wird beim Notar nicht anders sein. Lediglich bei 8,2 Prozent ergaben sich Verzögerungen aufgrund rechtlicher oder tatsächlicher Schwierigkeiten. Das Ganze hat man dadurch erreicht, dass man mit entsprechenden Merkblättern

und Antragsunterlagen, die über das Internet abgefragt werden können, eine entsprechende Straffung des Ablaufs des Verfahrens vorgenommen hat. Ein Termin muss, da kann ich meinen Vorredner, Herrn Blödtner, bestätigen, nicht abgesprochen sein. Man kann also spontan zum Nachlassgericht gehen. Bereits die Serviceeinheit im Gericht nimmt den entsprechenden Antrag auf, überprüft, ob eine letztwillige Verfügung vorliegt und füllt entsprechende Formulare aus, die gleichzeitig auch dazu herangezogen werden können, entsprechende Benachrichtigungen an Finanz- und Grundbuchämter zu erstellen. Der Rechtspfleger überprüft das Ganze und eröffnet gegebenenfalls ein vorliegendes Testament, und wenn alle Voraussetzungen vorliegen, können die Leute ihren Erbschein mit nach Hause nehmen. Ich frage mich, was gegenüber einem solchen System bei einer Übertragung aufs Notariat wirklich besser laufen soll. Schneller wird es sicher nicht gehen. Wenn man das Erbscheinsantragsverfahren und das Erbscheinserteilungsverfahren auseinander nimmt, muss es allein schon aufgrund der entsprechenden Postübermittlungszeiten zu Verzögerungen kommen. Darüber hinaus kann es aus Gründen zu Verzögerungen kommen, die Herr Professor Hager aufgezeigt hat, wenn nämlich Erbscheinsanträge nicht der tatsächlichen Rechtslage entsprechen und deshalb der Erbschein nicht so wie beantragt erteilt werden kann. Da werden sich zumindest Rückfragen und auch Verzögerungen ergeben. Vor diesem Hintergrund frage ich mich, wo die größere Bürgernähe einer Regelung liegen soll, wie sie mit der kleinen Lösung beabsichtigt ist. Kann man sie wirklich mit kürzeren Entfernungen rechtfertigen? Wenn man sich einmal vor Augen hält, wievielmals im Leben jemand vor der Notwendigkeit steht, einen Erbscheinsantrag zu stellen, dann wird man auch die Überbrückung gewisser Entfernungen durchaus als zumutbar anschauen können. Im Übrigen, auch da kann ich mich meinen Vorrednern anschließen, ist es nach der geltenden Rechtslage durchaus so, dass jeder einen Erbscheinsantrag beim Notar beurkunden lassen kann. Muss man ihn angesichts der doch geringen Vorteile, die – jedenfalls für die Masse der Verfahren – mit einer solchen Lösung verbunden sind, zu seinem Glück gewissermaßen zwingen? Muss man ihm dazu noch eine Kostenerhöhung auferlegen, die immerhin 19 Prozent, rund ein Fünftel der anfallenden Kosten, ausmacht? Ich meine, das muss nicht unbedingt sein. Man sollte jedem Einzelnen nach wie vor die Wahlmöglichkeit lassen. Natürlich hört es sich gut an, wenn man sagt, mit diesem Vorgehen erhalten die Gerichte Gelegenheit, sich auf ihre Kernaufgaben, die eigentliche Streiterledigung zu

konzentrieren. Aber auch eine Übertragung des Erbscheinsantragsverfahrens wird zu entsprechenden Gebührenrückgängen bei den Gerichten führen. Das mag zwar nicht unmittelbar zu einem entsprechenden Personalabbau führen, aber auf lange Sicht wird man bei nächstbestener Gelegenheit versuchen, die entsprechenden Personalkosten einzusparen. Da besteht unter dem Strich überhaupt kein Vorteil für eine bessere Erledigung von streitigen Aufgaben. Aus all diesen Gründen meine ich, dass auch die kleine Lösung abzulehnen ist, und bedanke mich für Ihre Aufmerksamkeit.

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Ich danke Ihnen. Jetzt kommt Herr Dr. Timm Starke, Präsident der Bundesnotarkammer, Berlin. Bitte schön!

SV Dr. Timm Starke: Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Damen und Herren! Auch ich bedanke mich natürlich für die Einladung. Wenn man als achter Redner zum selben Thema redet, dann ist man in der Gefahr, das Auditorium zu langweilen. Ich werde versuchen, das zu vermeiden. Zu den einzelnen Punkten, die angesprochen worden sind: Die meisten sind in dieser kleinen Lösung nur noch eine Konzentration von Zuständigkeiten, die gar keine Aufgabenübertragung im eigentlichen Sinne mehr vorsieht. Sie sind im Wesentlichen unumstritten. Einiges ist angesprochen worden, z. B. Wechsel- und Scheckproteste. Für meine Begriffe ist eine Konzentration hier die klarere Lösung. Wir Notare reißen uns aber nicht darum. Wir reißen uns zum Beispiel auch nicht um die Aufnahme von Nachlassinventaren. Wer das einmal gemacht hat, weiß, dass das eine ausgesprochen undankbare Aufgabe ist. Ich habe auch noch nicht gehört, dass sich Rechtspfleger oder Richter sich gegen die Entlastung von diesen Aufgaben wehren – aus gutem Grund. Aber, das möchte ich betonen, wenn der Gesetzgeber uns diese Aufgabe überträgt, dann werden wir sie selbstverständlich erfüllen, denn aus systematischen Gründen und aus Gründen der Bürgernähe – da komme ich gleich beim Erbscheinsantrag noch einmal dazu – ist auch diese Übertragung sinnvoll. Die isolierte Grundbucheinsicht durch Notare wird heute schon praktiziert, und zwar in allen Bundesländern. Ich habe das noch einmal durch eine Umfrage bei den Notarkammerpräsidenten sichergestellt. Richtig ist: Es gibt hierfür keine ausdrückliche gesetzliche Grundlage, man kann es jedoch aus der entsprechenden kostenrechtlichen Vorschrift ableiten. Es wäre sicherlich sinnvoll, eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage zu schaffen,

aber gut gemeint ist nicht immer gut. Wenn Sie das tun, dann bitte nicht als Öffnungsklausel. Das haben alle Vorredner schon hervorgehoben. Denn ansonsten würde der Gegenschluss in den Ländern nahe liegen, die, aus welchen Gründen auch immer, eine Öffnungsklausel nicht umsetzen. Regelungen zu notariellen Vollmachtsbescheinigungen scheinen mir sinnvoll zu sein und sind bei Vollmachtssketten praxisrelevant. Frau Professorin Preuß, Sie haben es bereits hervorgehoben und ich meine auch, dass die Regelung, so wie sie jetzt vorgeschlagen ist, passt, und zwar ohne Änderungen, weil der Notar in der Vollmachtsbescheinigung angeben muss, in welcher Form ihm die Vollmacht vorgelegen hat, so dass die Basis seiner Wertung aus der Bescheinigung selber ersichtlich ist. Im Übrigen haftet er auch für die Wertung, die er vornimmt. Bei registerrelevanten Vollmachten muss die Vollmacht ohnehin in der entsprechenden Form vorliegen. Kern dessen, was wir heute hier besprechen, ist natürlich die Frage der Zuständigkeitskonzentration für die Aufnahme von Erbscheinsanträgen beim Notar. Es wird Sie nicht weiter überrascht haben, dass sowohl die Rechtspfleger als auch der Vertreter des Richterbundes das ablehnen. Interessanterweise war die Aussage aus der Praxis des Landgerichts schon eine andere. Jetzt wird es Sie auch nicht überraschen, wenn ich mich dafür ausspreche. Ich möchte trotzdem versuchen, die Gründe dafür noch einmal darzulegen. Grund eins ist tatsächlich die Entlastung der Gerichte. Meine Damen und Herren, die Gerichte sind überlastet! Meine Frau ist Richterin. Ich weiß, wovon ich rede, auch wenn ich nach Hause blicke. Was tut man, wenn man Entlastung möchte? Das ist im Justizhaushalt wie im Privathaushalt auch: Entweder man sieht zu, dass man irgendwoher Geld bekommt – das ist im Justizhaushalt leider ausgeschlossen – oder aber man entlastet sich. Wenn man sich entlasten will, dann geht man natürlich nicht an die Kernaufgaben heran. Das soll hier auch nicht geschehen. Dass die Aufnahme von Erbscheinsanträgen keine Kernaufgabe der Justiz ist, ist – so glaube ich – unbestritten. Was spricht aber vor allem für die Zuständigkeitskonzentration bei den Notaren? Das ist der Gedanke der Effizienz für den Bürger. Das fängt in der Tat mit der Bürgernähe an. Das können Sie wörtlich nehmen. Es gibt eben 8.000 Notare und „nur“ 700 Amtsgerichte. Sie können es aber vor allem vom Sachzusammenhang her sehen. In nahezu jedem Erbfall gibt es Dinge, die ergänzend zu regeln sind. Da geht es nicht nur um die Auslegung von Testamenten, sondern es geht beispielsweise um Vermächtniserfüllung, es geht um Erbauseinandersetzungen, es geht aber auch um „Kleinigkeiten“, die jedoch wichtig

sein können. Denken Sie beispielsweise an den Widerruf von Vorsorgevollmachten, die über den Tod hinaus erteilt worden sind. Solche und andere Punkte werden immer wichtiger. Der Bürger, der diese Dinge beim Notar erledigen kann, findet beim Notar, neudeutsch ausgedrückt, einen One-Stop-Shop vor. Er hat die Möglichkeit, all diese Dinge zu regeln und Beratung für Dinge, die er zunächst nicht im Blick gehabt hat, in Anspruch zu nehmen. Das ist aus meiner Sicht der entscheidende Vorteil für den Bürger. Ein systematischer Aspekt kommt sicherlich hinzu, das ist auch schon hervorgehoben worden: Wir haben auch in anderen Bereichen den bewährten Grundsatz, dass der Notar die Rechtsantragsstelle ist. Adoptionsverfahren, Handelsregister, Grundbuchverfahren, Vereinsregister – überall gilt dasselbe Prinzip: Antrag beim Notar, Entscheidung durch die Gerichte. Ein Vier-Augen-Prinzip, das aus meiner Sicht auch im Bereich des Erbscheinsverfahrens wichtig ist. Nun könnten wir natürlich sagen: Alles schön und gut, aber der Bürger kann ja heute schon zum Notar gehen. Die statistischen Zahlen aus Nordrhein-Westfalen sind im Übrigen andere, als die, die hier aus den anderen Bundesländern vorgetragen worden sind. Für meine Begriffe ist das aber zu kurz gedacht. Dem Gesetzgeber kommt auch in diesem Zusammenhang eine Art Lotsenfunktion zu. Er sollte die Grundlage dafür schaffen, dass der Bürger dorthin gelenkt wird, wo es für ihn am sachgerechtesten ist. Das ist aus den genannten Gründen der Notar und nicht das Amtsgericht, weil nur beim Notar die umfassende Betreuung in diesem Zusammenhang vorgenommen werden kann. Was spricht vielleicht sonst noch gegen die Zuständigkeitskonzentration beim Notar? Kostenargumente, Einnahmeausfälle für den Staat. Man mag sich darüber streiten, ob die Einnahmeausfälle durch die Mehreinnahmen des Staates durch die Mehrwertsteuer und die Einkommenssteuer, die bei den Notaren anfällt, kompensiert werden. Wenn das nicht der Fall sein sollte, dann werden diese Effekte aus meiner Sicht durch die Entlastung bei den Gerichten überkompensiert. Nehmen Sie ein Gericht, wo tatsächlich 80 Prozent der Erbscheinsanträge bisher durch den Bürger gestellt werden. Da tritt ein enormer Entlastungseffekt ein und die Rechtspfleger – das sind qualifizierte Justizbeamte, daran besteht selbstverständlich kein Zweifel – können nicht nur für Erbscheinsanträge eingesetzt werden, sondern auch dort, wo es ebenfalls „brennt“, wie z. B. im Bereich des Handelsregisters oder des Grundbuchs. Auch dort sind die Gerichte überlastet. Genau das ist der Entlastungseffekt, der hier eintreten würde. Meine Damen und Herren, ein weiterer Aspekt ist die Kostenbelastung für den

Bürger. Der Bürger müsste, wenn Erbscheinsanträge demnächst nur noch beim Notar gestellt werden könnten, die Mehrwertsteuer zusätzlich zahlen. Sehen wir uns einmal die Zahlen an, was das bedeuten würde. Ich habe gestern im Internet ein bisschen recherchiert, ohne dass ich Gewähr für die Statistik übernehmen kann, die jetzt kommt. Der durchschnittliche Erbschaftswert in Deutschland beträgt 65.000 Euro, 34 Prozent aller Erbschaftswerte liegen unter 20.000 Euro. Schauen wir uns mal anhand der Gebührentabelle an, was das ausmachen würde. Der Erbscheinsantrag, einschließlich einer eidesstattlichen Versicherung bei einem Wert von 20.000 Euro kostet beim Notar 72 Euro netto, die zusätzliche Mehrwertsteuerbelastung liegt bei 14,40 Euro. Beim durchschnittlichen Fall mit den 65.000 Euro kosten diese beim Notar 162 Euro netto, die Mehrbelastung durch die Mehrwertsteuer liegt bei 32,40 Euro. Damit wir uns nicht missverstehen: 32,40 Euro, das ist ein Betrag. Gleichwohl erscheint mir das nicht als das entscheidende Argument gegen eine im Interesse der Effizienz sinnvolle Verlagerung der Zuständigkeitskonzentration auf den Notar zu sein. Meine Damen und Herren, ich bin Notar in Bonn. Bonn ist eine sehr schöne Stadt und hat außerdem den Vorteil, dass man in ein- bis eineinhalb Stunden in Belgien, Frankreich und Holland ist und Urlaub machen kann. Wenn ich dorthin fahre, dann gräme ich mich immer ein bisschen, weil die Notarkollegen dort, ähnlich wie die in Ungarn, in Österreich und in anderen Ländern Erbscheinsnachweise sogar erteilen dürfen. Lassen Sie uns doch, auch mit Blick auf unsere europäischen Nachbarn, den kleinen Schritt gehen, den Ländern im Wege einer Öffnungsklausel die Möglichkeit zu eröffnen, die Beantragung von Erbscheinen beim Notar zu konzentrieren. Es ist ein ganz kleiner Schritt. Er würde für mich persönlich dazu führen, dass ich, wenn ich in zwei Monaten zum Urlaub nach Frankreich aufbreche, das mit noch besserem Gefühl tun kann. Vielen Dank!

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Jetzt bekommt Herr Dr. Oliver Vossius, Präsident des Deutschen Notarvereins, Berlin, das Wort. Bitte schön!

SV Dr. Oliver Vossius: Herzlichen Dank. Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete! Zunächst einmal bitte ich um Entschuldigung, dass ich technisch bedingt der Masse meiner gewählten Vertreter den Rücken zuwenden muss. Es ist mir unglaublich peinlich, mit dem Rücken zu Ihnen zu sprechen. Als letzter Redner versuche ich es anschaulich zu machen, am

Beispiel eines Falles aus meinem Büro. Bei einem langjährigen Mandanten hat ein Münchener Kollege 1993 einen Erbvertrag mit seiner Ehefrau beurkundet. Ich habe im Jahr 2002 oder 2003 diesen Erbvertrag aufgehoben und ein Einzeltestament beurkundet. Im Jahr 2011 haben wir, als man absehen konnte, es geht nicht mehr lange, dieses Einzeltestament widerrufen und ein neues beurkundet. Auf mein Anraten hin hat er das Einzeltestament aus der amtlichen Verwahrung zurückgenommen. Die amtliche Verwahrung war ohnehin nicht bei meinem Amtsgericht, sondern bei dem seines Wohnortes, also bei dem voraussichtlich zuständigen Amtsgericht. Am 28. Dezember passierte das, was ich befürchtet hatte: Er starb. Am 10. Januar lieferten wir den Erbvertragsnachtrag, mit dem wir den alten Erbvertrag aufgehoben haben, ab. Das Testament war schon da. Das alte brauchten wir nicht mehr. Die Testamentseröffnung dauerte dann bis zum 10. März und dann dauerte es einen weiteren Monat, bis der eingesetzte Testamentsvollstrecker die Eröffnungsniederschrift vom Amtsgericht bekam. Das heißt, es hat insgesamt drei Monate gedauert, bis wir die ersten Vermächtniserfüllungen beurkunden konnten. Das ist ein ganz normales, gut arbeitendes, anständiges Amtsgericht. Da sieht man, wie dort am Limit gearbeitet wird. Das Problem waren wahrscheinlich einfach mangelnde Kapazitäten der Schreibkanzlei, die für eine Seite der Eröffnungsniederschrift offensichtlich einen Monat gebraucht hat. Wir können von Glück sagen, dass es in der Zeit keinen Börsencrash gegeben hat, sonst wäre es relativ unangenehm gewesen, wenn der Testamentsvollstrecker nicht an die Depots kommt. Die Verwahrung zeigt hier das Zuständigkeitswirrwarr. Die beiden Erbverträge waren jeweils bei den Notaren, die Testamente waren jeweils bei den Gerichten. Insofern kann ich nur an Sie appellieren: Machen Sie es im Hinblick auf die Verwahrungszuständigkeiten nach dem Bundeswehrspruch: Es ist egal, wo die Sonne aufgeht, Hauptsache einheitlich. Wir hören von den Amtsgerichten, dass sie sich vom Zentralen Testamentsregister belastet fühlen. Wenn ein Testament in amtliche Verwahrung gegeben wird, ist diese Inverwahrungnahme an das zentrale Testamentsregister zu melden. Wir bekommen dann wieder eine Rückmeldung und kontrollieren damit, ob das Testament auch angekommen ist. Wenn das Testament, wie in Bayern bis 1937 üblich, in der Verwahrung des Notars bleibt, hätten wir uns bei der Registrierung im zentralen Testamentsregister diesen Verfahrensschritt gespart und diese offensichtlich belastende Auswirkung des Zentralen Testamentsregisters auf die Gerichte ebenfalls beseitigen können. Zu den

Erbscheinsanträgen selber möchte ich noch einen Aspekt anfügen: Es geht nicht allein um Beurkundung, um Vorlage. Beurkundet ist, wie der Notar sagt, noch nicht vollzogen. Wenn ich einen Erbscheinsantrag beurkunde, dann muss ich mich darum kümmern, dass die Personenstandsurkunden, die zum Nachweis der Erbberechtigung der Verwandtschaft da sind, alle beigebracht werden. Ich muss dem Gericht eine entscheidungsreife Vorlage liefern. Das heißt, bei ungewandten Beteiligten, die sagen: „Ich bin in Hoyerswerda geboren und da weiß ich gar nicht, wie ich die Geburtsurkunde bekommen soll!“, da kann ich sagen: „Ich übernehme das, schreibe an das Standesamt in Hoyerswerda und bitte unter Aufnahme der Kosten, eine Geburtsurkunde zu übersenden.“ Das ist einfacher, als wenn das ein armer 75-jähriger Miterbe selber machen muss. Das heißt, wichtig ist auch hier die Einbindung des Notars in den Vollzug. Daher auch die Anregung, nach dem Vorbild des FamFG und des § 15 GBO dem Notar eine gesetzliche Verfahrensvollmacht zu geben. Dann stellen Sie auch sicher, dass das Gericht den Notar als einzigen Ansprechpartner hat, als den Verantwortlichen, bei dem Beanstandungen landen und der sie dann behandeln muss. Wenn ich, um das Beispiel aufzugreifen, ein Testament mit gegenständlichen Zuwendungen habe, wo man über die Erbquoten diskutieren kann, wird man natürlich die Beteiligten auf diese Auslegungsproblematik hinweisen und einen Auslegungsvergleich anregen. Das heißt, alle Beteiligten an einen Tisch zu holen, damit nicht nur einer von mehreren Miterben den Erbscheinsantrag stellt, sondern möglichst alle da sind und sich zugleich über eine bestimmte Auslegung einigen. Dann muss sich das Gericht um die Frage, ob das so stimmt, nicht mehr kümmern und ist auch auf diese Weise entlastet. Es gibt Fälle, in denen das natürlich nicht gelingt, weil die Beteiligten sich anderweitige Vorteile von ihrer jeweiligen Rechtsauffassung versprechen. Aber auch hier kann man Zusatznutzen für die Beteiligten erzielen. In unserem Fall mit dem Testament war der Testamentsvollstrecker während der drei Monate, in denen er auf das Gericht wartete, nicht untätig geblieben, sondern hatte sich auf seine Aufgaben vorbereitet. Er ist zu mir gekommen, um von den Grundstücken, die er in Erfüllung des Vermächnisses übereignen sollte, Grundbucheinsichten zu bekommen, denn er wollte sich auch um Löschungen von Rechten in Abteilung III kümmern. Es ist heute fast schon Standard bei den Mandanten, dass diese bitten: „Und können Sie mir dann die Einsicht mailen?“ Das entspricht heute eigentlich eher der Realität, nicht der amtlich beglaubigte Ausdruck. Die Leute wollen den Grundbuchausdruck per E-Mail,

den bekommen sie bei uns. Deswegen vollziehen Sie mit den Vorschlägen, uns diese Befugnis zu übertragen, eigentlich nur eine Entwicklung nach, die durch die Elektronisierung ohnehin schon im vollem Gange ist. Die Inventarerrichtung wurde angesprochen. Ich habe gehört, die Gerichtsvollzieher wollen zwar die sehr reizvolle Aufgabe des Wechsel- und Scheckprotestes behalten – ich mache das auch immer gerne –, die Inventaraufstellung hingegen wollen sie nicht, obwohl sie sie in manchen Ländern haben. Ich kann Herrn Dr. Starke nur beipflichten: Wir reißen uns nicht darum, aber wir werden uns der Aufgabe stellen und die Sache selbstverständlich gut machen, gerade weil wir bei Inventarerrichtungen die Möglichkeit haben, auch dort – speziell im Streit zwischen Erben und Pflichtteilsberechtigten – zu versuchen, auf gütliche Einigungen hinzuwirken. Auch das ist ein Zusatznutzen. Selbst aus dem Inventar kann noch ein Vergleich über die Pflichtteilsrechte entstehen. Danke schön!

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Ich danke Ihnen für die Gutachten. Wir liegen einigermaßen in der Zeit, haben drei Wortmeldungen. Ich bitte genau zuzuhören, an wen die Frage gestellt wird. Nur der, der eine Frage gestellt bekommt, kann auch antworten. Das Wort hat Kollegin Voßhoff. Bitte schön!

Andrea Astrid Voßhoff (CDU/CSU): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Meine Damen und Herren Sachverständigen, ich darf Ihnen danken, dass Sie heute zu dem Thema nicht nur erschienen sind, sondern die Themenfelder von verschiedensten Seiten beleuchtet haben. Es hat sich bei der kleinen Lösung herauskristallisiert, dass es in besonderer Weise bei der Grundbucheinsicht, aber auch bei dem Erbscheinsverfahren Spannungsfelder gibt. Ich würde gerne meine Fragen an Herrn Dr. Vossius und Herrn Dr. Starke richten wollen, was das Thema Grundbucheinsicht anbetrifft. Sie sagen, Herr Dr. Vossius, dass wir mit einer klarstellenden Regelung als Gesetzgeber nur das nachvollziehen würden, was heute schon gängige Praxis und vielleicht – nach meiner Einschätzung – sinnvoll ist. Mich würde hierzu Folgendes interessieren: Den Vorschlag zu 133a GBO, die Länderöffnungsklausel, lehnen Sie ab, das hat Herr Dr. Starke schon gesagt und ich gehe davon aus, dass das auch Ihre Position ist. Wenn es jetzt darum geht, an der Stelle eine klarstellende gesetzgeberische Regelung zu finden, wie müsste diese Ihrer Auffassung nach aussehen? Ich halte die Argumente, mit der Sie die Länderöffnungsklausel ablehnen, für nachvollziehbar. Gleichwohl bleibt die Frage, wie und in welchem Umfange diese

isolierte Grundbucheinsicht geregelt werden soll, denn dass man den Notar neben dem Grundbuchamt als eine solche Stelle einrichten sollte, dafür sprechen viele gute Argumente, wie insbesondere Herr Dr. Guise-Rübe dargelegt hat, auch im Hinblick auf die Entwicklung der Anzahl der Grundbuchämter in den nächsten Jahren. Also noch einmal meine Frage an Sie beide: Wie und in welcher Weise könnten Sie sich die gesetzgeberische Regelung der Grundbucheinsicht vorstellen? Herr Dr. Vossius, darf ich bei Ihnen noch den § 85 GBV einflechten? Sie haben die Norm, die die Kontrollmöglichkeiten für die Grundbucheinsichten regeln soll, in Ihrer schriftlichen Stellungnahme thematisiert und gesagt, es bestehe hierfür eigentlich keine Notwendigkeit. Vielleicht könnten Sie einmal darstellen, wie die elektronische Grundbucheinsicht derzeit protokolliert wird und ob sich daraus nicht die Notwendigkeit einer zusätzlichen Regelung in § 85 GBV ergibt. Danke.

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Bei wohlwollender Auslegung liegt das noch im Bereich der möglichen Fragen. Es kommt der Kollege Petermann.

Jens Petermann (DIE LINKE.): Vielen Dank. Vielen Dank auch von mir an die Sachverständigen. Ihre Ausführungen haben insgesamt für eine etwas klarere Sicht gesorgt. Ich habe keinen Zweifel, dass auch die kleine Lösung, wie sie jetzt diskutiert wird, funktionieren kann. Aber dennoch: Selbst bei objektiver Betrachtung der kleinen Lösung überwiegt die Skepsis und die denkbaren Nachteile rücken in den Fokus. In diese Richtung gehen auch meine Fragen. Es wird hier von einer möglichen Entlastung der Gerichte gesprochen. Die Frage ist, ob diese auf diesem Weg überhaupt wünschenswert ist und ob nicht möglicherweise letztlich der Finanzminister, der ja regelmäßig auch dem Justizminister Bedingungen stellt, die Stellen dann einfach einkassiert, die möglicherweise frei werden. Wir kennen die Situation, ich bin selbst zwanzig Jahre lang Richter gewesen. Es ist eine endlose Diskussion. Es wird auch von einem Mehrwert gesprochen, den die kleine Lösung bringen könnte. Auch da bin ich skeptisch. Mich würde jetzt auch noch einmal interessieren, ob für die Bürgerinnen und Bürger tatsächlich ein Mehrwert entstehen kann, wenn man diese Lösung umsetzt, oder ob nicht eher durch den denkbaren Flickenteppich, der ja hier und dort andiskutiert wurde, eine Erschwernis entsteht und letztlich auch die Übersichtlichkeit, die wir vielleicht momentan noch haben, danach

nicht mehr vorhanden ist. Das sind meine zwei Fragen, die ich an Herrn Blödtner und Herrn Dr. Guise-Rübe richte.

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Kollegin Dyckmans.

Mechthild Dyckmans (FDP): Schönen Dank! Meine Damen, meine Herren, vielen Dank auch für Ihre schriftlichen Ausführungen, die uns die Vorbereitung sehr vereinfacht haben. Ich möchte zunächst zu dem Komplex Erbscheinsantragsverfahren eine Frage an zwei Sachverständige stellen, und zwar an Herrn Professor Hager und Frau Professorin Preuß. Sie beide haben darauf hingewiesen, dass, wenn das Erbscheinsantragsverfahren bei den Notaren ist, häufig die Anträge verändert werden. Hierdurch können zusätzliche Kosten entstehen, weil jedes Mal, wenn der Antrag geändert wird, dies noch einmal beurkundet werden muss. Ich habe es jetzt so verstanden, Herr Dr. Vossius hat den Vorschlag gemacht, dass eine entsprechende Vollmacht erteilt werden könnte. Könnte diese Vollmacht das Problem lösen oder was würden Sie, Frau Professorin Preuß, vorschlagen? Sie hatten ja gesagt, man müsste sich überlegen, was man da macht. Wie könnte man dieses Problem in den Griff kriegen?

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Kollege Strässer.

Christoph Strässer (SPD): Schönen Dank auch von meiner Seite, für die Vorträge und insbesondere auch für die schriftlichen Stellungnahmen. Wir reden ja jetzt in den Vorträgen über die kleine Lösung und es bleibt dennoch an uns, die Entscheidung zu treffen, ob es nachhaltige, positive Veränderungen für alle Beteiligten geben soll. Da stellen sich mir doch noch ein paar Nachfragen, ob diese Änderungsvorschläge, die auf dem Tisch liegen, dazu führen. Ich habe eine Frage an Herrn Gietmann: Sie haben, wenn ich das richtig sehe, als Einziger in der Runde darauf Wert gelegt, dass die Gerichtsvollzieher für Wechsel- und Scheckprotestaufnahmen weiterhin zuständig bleiben sollen. Ihre Kollegen haben gesagt, sie reißen sich nicht um diese Aufgabe. Mich würde interessieren, ob denn für Sie jenseits dessen, dass man sich als normaler Jurist, der ich nun auch bin, im Studium nicht so ausführlich mit Wechsel- und Scheckrecht beschäftigt hat, auch positive Dinge dafür sprechen, diese Aufgabe bei Ihnen zu belassen und die Inanspruchnahme von Notaren

auszuschließen. Ich stelle die Frage auch vor dem Hintergrund, dass zum Beispiel Herr Blödtner sehr heftig mit dem Kopf genickt hat, als die Frage der Verzögerung angesprochen wurde, die eben nicht auf Ihren Apparat, sondern auf Kanzleitätigkeiten, Schreibtätigkeiten und so weiter zurückzuführen ist. Es würde mich einmal interessieren, ob Sie positiv sagen können, warum das in dieser Situation so bleiben soll. Meine zweite Frage geht an Herrn Dr. Starke. Und zwar beschäftigt sich diese noch einmal mit den Erbscheinen. Ich habe in der schriftlichen Stellungnahme von Herrn Reichling ein Beispiel gelesen, wo es um die Frage möglicher Befangenheiten wegen einer Vorbefassung geht, beispielsweise bei der Abfassung von Testamenten. Ich habe zunächst einmal nichts gegen die Öffnung für die Notare, aber mich würde interessieren, ob man hierfür nicht Vorsorge treffen muss. Beispielsweise gab es ja den Vorschlag zu § 3 Beurkundungsgesetz, so eine Art Befangenheitsantrag zu stellen.

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Kollegin Hönlinger.

Ingrid Hönlinger (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Vielen Dank. Auch ich bedanke mich bei Ihnen für Ihre Stellungnahmen, auch die umfangreichen schriftlichen. Ich habe zwei Fragen an Herrn Reichling. Ich habe Ihren Ausführungen entnommen, dass Sie manche Teile der kleinen Lösung unproblematisch finden, aber meinen, es gebe keine nennenswerte Ersparnis. Das sind vor allem Wechsel- und Scheckprozesse, dann amtliche Aufnahmen des Inventars, Nachlass- und Gesamtgutsauseinandersetzungen und notarielle Vollmachtsbescheinigungen. Ich würde jetzt gerne wissen, inwiefern diese kleine Lösung aus Ihrer Sicht eine spürbare Entlastung der Justiz bringt. Die zweite Frage betrifft die Länderöffnungsklausel. Wie schätzen Sie diese und in dem Zusammenhang auch die Ausführungen, die jetzt von Notarsseite zur Vereinfachung der Grundbucheinsicht erfolgt sind, ein? Danke.

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Weitere Wortmeldungen habe ich nicht. Die Beantwortung erfolgt in der umgekehrten Reihenfolge wie die Abgabe der Statements, so dass als erster Herr Dr. Vossius auf die Frage der Kollegin Voßhoff dran ist.

SV Dr. Oliver Vossius: Herzlichen Dank für die Frage. Wenn ich heute als Notar in das elektronische Grundbuch einsehe, egal ob isoliert oder im Zusammenhang mit einer Beurkundung, wird dieser Abruf intern protokolliert. Dabei wird die Blattstelle erfasst. Ich muss ein Aktenzeichen angeben, sonst nimmt das System die Anfrage gar nicht an und im Rahmen der Geschäftsprüfung durch die Dienstaufsicht werden diese Anfragen auch stichprobenmäßig kontrolliert. Sie, Herr Präsident Dr. Starke, können das sicher bestätigen. Das heißt, ich habe hier seitens der Justiz bereits eine Kontrolle, ob Grundbucheinsichten zweckentsprechend nach Maßgabe des § 12 GBO erteilt werden. Die Sanktionen bei Missbrauch sind gravierend: Es droht der Entzug des EDV-Zugangs zum Grundbuch und das bedeutet wirtschaftlich, dass Sie Ihre Kanzlei zumachen können. Wenn eine Grundbucheinsicht isoliert erfolgt, würde, speziell wenn dieses Gesetz in Kraft treten sollte, eine Gebühr von, ich glaube, 10 Euro entstehen. Diese Gebühr wäre in den Gebührenregistern des Notars zu erfassen, das heißt, Sie hinterlassen noch eine zweite Spur. Vor diesem Hintergrund habe ich mich gefragt, ob der Qualitätssprung vom gemailten Dokument zum beglaubigten Grundbuchauszug wirklich so hoch ist, dass er eine zusätzliche Liste, wie in § 25 Absatz 2 GBV in der Fassung des schriftlichen Vorschlags vorgesehen, rechtfertigt, oder ob man hierauf angesichts der bestehenden Kontrollen und Sanktionsmöglichkeiten verzichten können. Ich denke, damit habe ich die Frage beantwortet. Danke schön!

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Herr Dr. Starke auf die Frage der Kollegin Voßhoff und des Kollegen Strässer.

SV Dr. Timm Starke: Vielen Dank. Zunächst auf Ihre Frage, Frau Voßhoff. Das Wesentliche hat mein Kollege gesagt. Die Spuren, die hinterlassen werden, sind massiv. Es wird regelmäßig überprüft. Das ist in Bayern nicht anders als in Nordrhein-Westfalen, so dass sich vor dem Hintergrund in der Tat die Frage stellt: Brauchen wir eine zusätzliche Liste für den Notar? Wir nehmen sie notfalls hin, aber aus meiner Sicht brauchen wir sie nicht. Wie müsste eine solche Regelung ausgestaltet sein? Das war Ihre Anschlussfrage. Im Kern durchaus so wie der jetzige 133a GBO, natürlich nur ohne Öffnungsklausel. Erwägenswert ist in der Tat der Gedanke, den Frau Professorin Preuß hier ins Spiel gebracht hat, dass man das als Betreuungsaufgabe ausgestaltet, nicht als Pflichtaufgabe. Herr Strässer, auf Ihre

Frage zur Befangenheit habe ich eine vielleicht etwas überraschende Antwort. Das Problem wird sich in der Praxis nicht stellen. Warum? Die Fälle, die Sie meinen, sind ja die, dass der Notar das Testament beurkundet hat und dann später einen Erbscheinsantrag stellt. In den Fällen, in denen ein Testament notariell beurkundet ist, bedarf es in der Praxis keines Erbscheinsantrags. Im Bereich des Grundbuchrechts ist ausdrücklich geregelt, dass ein Erbschein in der Regel, also wenn sich die Erbfolge aus dem notariellen Testament ergibt, entbehrlich ist. Dass sich die Erbfolge aus einem notariellen Testament tatsächlich ergibt, dürfen Sie unterstellen. Also: Im Grundbuchverfahren brauche ich es nicht und in allen anderen Bereichen ist es durch die Rechtsprechung anerkannt. Es gibt eine BGH-Entscheidung aus dem Jahr 2005, dass auch Banken zum Beispiel keinen Erbschein verlangen dürfen, wenn ein notariell beurkundetes Testament vorliegt. Das heißt, in der Praxis wird sich diese Frage nicht stellen, so dass es meines Erachtens auch keiner gesetzlichen Regelung bedarf. Übrigens zeigt diese gesetzliche Regelung, dass der Gesetzgeber davon ausgeht, dass es, wenn der Notar ein Testament beurkundet, wie es seine Pflicht ist, unabhängig, unparteiisch und vor allem juristisch präzise, hinterher im Grunde genommen keine Auslegungsprobleme geben kann. Das könnte dafür sprechen, selbst in den rein theoretisch denkbaren Fällen, in denen trotz Vorliegens eines notariellen Testaments derselbe Notar auch noch einen Erbscheinsantrag stellt, dass man über Befangenheitsvorschriften nicht nachzudenken braucht. Ansonsten gibt es natürlich die Befangenheitsvorschriften, die im Beurkundungsgesetz bereits festgelegt sind, die auch für diesen Fall gelten würden.

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Dr. Starke, ich danke Ihnen. Herr Reichling auf die Fragen der Kollegin Hönlinger,.

SV Gerhart Reichling: Die erste Frage bezog sich auf die Einspareffekte, die mit einem Weggeben von Wechsel- und Scheckprotesten und den anderen im Einzelnen aufgezählten Aufgabenbereichen erzielbar wären. Das wird sehr schwer zu beziffern sein. Gerade bei Wechsel- und Scheckprotesten haben wir in unserem OLG-Bezirk im Zusammenhang mit vorhergehenden Gesetzesänderungsverfahren Berichte eingeholt, bei denen sich die Zahlen auf sehr geringem Niveau bewegten. Das waren bei den einzelnen Amtsgerichten im Bereich der dort ansässigen Gerichtsvollzieher

im Jahr weniger als zehn Fälle. Das kann also unter Einspargesichtspunkten nicht so sehr zu Buche schlagen. Was Inventaraufnahmen, Nachlass- und Gesamtgutsauseinandersetzungen angeht, muss man sehen, dass die Länder das zum Teil heute schon auf die Notare übertragen haben, und dort, wo das geschehen ist, wird man gar keine Einspareffekte in Rechnung stellen können. Hier wird man also sehr stark nach den einzelnen Bundesländern differenzieren müssen, aber auch dazu könnte ich keine konkreten Zahlen anführen. Zur Länderöffnungsklausel: Was das Grundbuchverfahren anbelangt, würde ich auch dafür plädieren, dass man es – wenn überhaupt – einheitlich macht und nicht von Bundesland zu Bundesland differenzierend. Auch hier wird man die Einspareffekte schwer beziffern können, wie ich schon vorhin erwähnt habe. Denn einmal müssen die technischen Voraussetzungen für die Grundbucheinsicht vorrätig gehalten werden, egal ob einer nach einer Grundbucheinsicht beim Gericht verlangt oder ob es zweitausend sind, und Einnahmeverluste gegen Personaleinsparungen gegenzurechnen ist natürlich auch sehr schwierig, weil auch Personal, das im Zusammenhang mit der Grundbucheinsicht mit den entsprechenden Aufgaben befasst ist, nach wie vor beschäftigt werden muss. Was die Länderöffnungsklausel im Erbscheinserteilungsverfahren anbelangt, ist es natürlich problematisch. Gerade, wenn ich jetzt die Zahlen, die ich vorhin aus Rheinland-Pfalz referiert habe, sehe, dann spricht das dafür, dass jedenfalls unser Bundesland – wahrscheinlich andere auch – von einer solchen Länderöffnungsklausel keinen Gebrauch machen würden, weil es sich ganz einfach nicht die Butter vom Brot nehmen lassen will, die hinter den entsprechenden Gebühreneinnahmen steht. Das kann man ja auch einmal deutlich sagen. Bei anderen wird das möglicherweise anders sein, weil sie anders rechnen. Damit haben wir automatisch eine Rechtszersplitterung innerhalb Deutschlands mit allen Problemen, die damit natürlich verbunden sind, was Zuständigkeiten angeht.

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Frau Professorin Nicola Preuß auf die Fragen der Kollegin Dyckmans, bitte.

SVe Prof. Dr. Nicola Preuß: Ich sehe das Problem, dass mit einem Beurkundungserfordernis für den Erbscheinsantrag eine Wirksamkeitsvoraussetzung aufgestellt wird. Das ist ja eine neue Form, die hier angeordnet würde. Wenn man sich nun den weiteren Verfahrensablauf vorstellt – etwa die untechnisch immer noch

so genannte Zwischenverfügung, die ja durchaus einmal vorkommen kann –, heißt das bei einem Wirksamkeitserfordernis auch, dass man teilweise noch einmal bei Null anfangen müsste. Das ist auf den ersten Blick jedenfalls ein Störfaktor im Verfahren. Deshalb geht meine Überlegung dahin, inhaltlich da zu bleiben, wo wir im Moment sind und nur eine Konzentration auf den Notar vorzunehmen. Das heißt, es ist eine Erbscheinsaufnahme ohne ein spezielles Formerfordernis und es ist die Konzentration der Abnahme der eidesstattlichen Versicherung auf den Notar, was erforderlich ist, um den Status quo, den wir jetzt im Verfahrensrecht haben, mit einer Zuständigkeitskonzentration auf den Notar zu versehen. Ich möchte daran appellieren, bei Eingriffen ins Verfahrensrecht immer ein bisschen vorsichtig zu sein, weil man nie weiß, welche Auswirkungen, die man im Moment nicht überblickt, diese haben könnten. Das war mein Einwand gegen die verfahrenstechnische Lösung.

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Herr Professor Hager auf eine weitere Frage der Kollegin Dyckmans.

SV Prof. Dr. Johannes Hager: Ihre Frage beinhaltet zwei Aspekte, von denen ich leider nur einen besprechen kann, nämlich den materiell-rechtlichen. Eine Vollmachtslösung erscheint mir möglich. Das kennen wir im Notarbereich ja sonst auch, etwa wenn es um die Auflassung geht, dann wird Büropersonal des Notars oder andere Personen bevollmächtigt. Das heißt, gegen eine Vollmachtslösung zugunsten des Notars oder weiterer Personen spricht aus Sicht des materiellen Rechts nichts. Zur zweiten Frage, wie das gebührenrechtlich aussieht, muss ich leider passen. Das weiß ich nicht. Ich bin kein Gebührenrechtler und kein Spezialist in der Kostenordnung. Ich bitte da um Ihre Nachsicht.

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Herr Dr. Guise-Rübe auf die Fragen des Kollegen Petermann.

SV Dr. Ralph Guise-Rübe: Die Frage betraf zum einen die Entlastung und zum anderen den Mehrwert. Das generelle Problem, vor dem wir stehen, ist, dass wir uns sehr stark mit Mutmaßungen befassen. Es gibt keine prozessorientierte Betrachtung, die in irgendeiner Weise dokumentiert, wie der Prozess heute läuft. Welche konkreten Aufwände fallen wo an? Welche Arbeitsschritte fallen an? Und was kostet

das? Ich kenne eine solche Dokumentation zumindest nicht. Also spekulieren wir aus unterschiedlichen Sichten und es ist natürlich nachvollziehbar, dass die Rechtspfleger aus ihrer Sicht und die Richter aus ihrer Sicht spekulieren, und dann geht es um die Verlustängste von Personal und so weiter. Ich habe versucht, den Prozess in den Mittelpunkt zu stellen, das heißt, denjenigen, der den Erbschein begehrt und der einen Verlust zu erleiden hat und bei dem es darum geht, die Dinge jetzt wieder zu regeln. Die Frage ist: Welche Effizienzsteigerung und welche Mehrwerte sind bei der horizontalen Prozessbearbeitung zu erwarten? Da mutmaße ich, dass zumindest in den Fällen, die komplexer sind, die viele Beteiligte kennen, die einen Streit im Hintergrund haben, die insbesondere auf der Grundlage privatschriftlicher Testamente ausgefochten werden, eine notarielle Beratung im Vorfeld des Erbscheinsantragsverfahrens ein vernünftiger, ein deutlicher Mehrwert sein kann. Das gilt insbesondere in dem Fall, wenn es eben nicht entsprechend den subjektiven Erwartung desjenigen, der den Erbschein begehrt, läuft, weil z. B. nicht auf den Rechtspfleger übertragen wird, der entscheidet, sondern dass es unter Umständen auch Konflikte in den Folgeinstanzen vermeidet. Ich selbst war Nachlassbeschwerdegericht, bis es zur Reform des FamFG kam. Es ist ein Graus, wie sich Familien streiten und wie lange das Ganze dauert. Vielleicht ist es auch der Ansatz zu sagen: Sie müssen auch einmal etwas Neues probieren! Erst wenn man es probiert, kann man wahrscheinlich nachhaltig herausfinden, was es gebracht hat. Ich glaube nicht, dass es in eine Form gerät, bei der sich im Ergebnis herausstellt, dass es völliger Murks ist. Vielleicht ist es im Endergebnis nicht messbar besser, aber es wird auf alle Fälle nicht schlechter sein. Bei der Frage der Entlastung ist es so, dass man die qualitativ strategischen Merkmale sehen muss. Ich hatte ja bereits gesagt, dass ich mir in Zukunft einen Rückgang privatschriftlicher Testamente bei einer konsequenten Umsetzung in 16 Bundesländern erhoffe. Das wäre schön, weil es hilft, Streitigkeiten zu vermeiden. Zudem ist es doch so: Durch den demografischen Faktor haben wir eine Aufgabenverlagerung vom Land- zum Amtsgericht. Und das wird sich auch auf die Rechtspfleger niederschlagen. Nehmen wir das ganze Betreuungswesen. Es wird nicht darum gehen, Personal einzusparen. Was natürlich sein kann, ist, dass man – wie beim digitalen Grundbuch, das über uns hereinbricht – die Kosten und die Möglichkeiten der Refinanzierung wieder über die Konzentration solcher Dinge zu klären versucht, wie beim Register. Das kann ich nicht ausschließen. Aber es wird keinen Finanzminister geben, der hier

nachvollziehbar Arbeitskraftanteile herauszieht, denn letztlich können wir es auch gar nicht richtig messen, sondern es muss darum gehen, die frei werdenden Anteile in vorhandene andere Aufgaben zu verlagern. Das kann ich mir sehr gut vorstellen. Ich bin überzeugt, dass das dann auch tatsächlich der Justiz und nicht nur dem Bürger, und damit natürlich auch der Gesellschaft hilft. Danke schön!

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Herr Gietmann auf die Frage des Kollegen Strässer.

SV Walter Gietmann: Sehr geehrter Herr Strässer, vielen Dank für die Frage, die ich sehr gerne beantworte. Sie haben mich gebeten, positive Dinge darzulegen, weswegen die Wechselproteste zumindest auch beim Gerichtsvollzieher bleiben sollten. Ich darf da zum Eingang Herrn Dr. Starke zitieren. Sie wohnen in Bonn, haben Sie gesagt, mit Bezug zum europäischen Ausland. Ich wohne in Krefeld, bin noch etwas näher an der Grenze zu den Niederlanden und Belgien als Sie. Und es ist in der Tat so, dass die Zuständigkeit für Wechselproteste in den meisten Ländern in Europa, die ich kenne, bei den Gerichtsvollziehern angesiedelt ist; in Frankreich bei den *Huissiers* und in den Niederlanden bei den *Deurwaardern*. Wir würden uns auf europäischem Niveau bewegen, wenn wir es doch bei den Gerichtsvollziehern, zumindest auch bei diesen belassen. Sie beide, Herr Dr. Vossius und Herr Dr. Starke, haben auch gesagt: Die Notare reißen sich nicht darum. Das erklärt sich auch damit, dass man Wechselproteste nicht im Geschäftszimmer durchführen kann, sondern sich aus dem Büro heraus bewegen, vor Ort gehen und dort die Proteste durchführen muss. Wir haben nicht nur Zahlstellenproteste, Zahlstellenwechsel bei den Banken, sondern wir haben auch Wechsel, die bei den Bezogenen, auch womöglich in ländlichen Bereichen zu protestieren sind. Ich denke, dass die Gerichtsvollzieher, die ja klassische Außendienstler sind, um das einmal so zu bezeichnen, sicherlich geeignet sind, die Proteste durchzuführen. Ich weiß aus Erfahrung – seit über dreißig Jahren führe ich Wechselproteste durch, mache das auch sehr gerne, weil das eine sehr interessante Aufgabe ist –, dass sich Notare durchaus auch schon einmal gewehrt haben, aufs Land herauszufahren, um dort einen kleinen Protest zu vollziehen. Viele Proteste bewegen sich nämlich unterhalb einer Wertgrenze von 1.000 Euro und sind dann mit Gebühren nicht gerade üppig bestückt. Und wenn man dann fahren muss und auch kein üppiges Wegegeld

bekommt, dann kann ich schon verstehen, wenn Sie sagen, Sie reißen sich nicht darum. Noch lieber hätte ich natürlich gehört, dass Sie sagen: Lasst es doch alles bei den Gerichtsvollziehern! Das wäre auch eine schöne Aussage gewesen. Aber soweit wollen wir nicht gehen. Wir wollen die Doppelzuständigkeit erhalten. Das habe ich eingangs gesagt und ich meine auch, dass die Doppelzuständigkeit für die Wechselproteste nicht bürgerfeindlich, sondern eher bürgerfreundlich ist. Denn wenn der Bürger die Wahl hat, wen er beauftragen kann: Was ist daran bürgerfeindlich? Auch insofern würde ich eher einen positiven Aspekt sehen, dass wir die Doppelzuständigkeit erhalten können. Soweit zu Ihrer Frage. Danke schön!

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Herr Blödtner auf die Frage des Kollegen Petermann, bitte.

SV Mario Blödtner: Danke für die Nachfrage. Die Frage des Mehrwertes ist natürlich sehr schwierig zu beantworten, zugegeben. Es spricht sicherlich dafür, dass beim Notar eine bessere, andere Beratung stattfinden kann als beim Gericht, beim Rechtspfleger. Ich komme auch um das Argument der 8.000 Notarstellen und der 700 Amtsgerichte nicht umhin. Das ist nicht von der Hand zu weisen. Allerdings sehe ich, dass gegen die Ortsnähe, gegen bestimmte Entfernungen, die Öffnungszeiten der Gerichte zu setzen sind. Ich hatte das vorhin in meinem Statement gesagt: Ich bin Rechtspfleger in Nachlasssachen. Ich sitze heute hier, gleichwohl gibt es bei meinem Amtsgericht in Weißenfels heute Erbscheine. Der Notar, der hier sitzt, der kann heute nicht in seinem Büro tätig sein. Das sind Sachen, bei denen man überlegen muss, welchen Wert man beim Bürger sieht. Ein ganz klarer Mehrwertverlust ist für mich allerdings die Zeit. Wenn der Notar ausschließlich für die Antragstellung zuständig ist, dann gibt es den Erbschein nicht mehr gleich mit. Das ist der Bürger heute gewohnt. Dieser weiß: Man geht zum Gericht und wenn man sich ordentlich vorbereitet hat, alle Unterlagen dabei hat, dann geht man mit dem Erbschein auch wieder am gleichen Tag nach Hause. Das kann es dann in Zukunft nicht geben. Zur Frage der Entlastung: Wir brauchen uns nichts vorzumachen. Bayern beispielsweise hat schon ganz klare Zahlen. Wenn die Erbscheinsanträge von den Gerichten in Bayern weggenommen werden, dann fallen über 100 Rechtspflegerstellen weg. Bayern hat die amtliche Erbenermittlung, die wird es nicht mehr geben, wenn der Notar für die Erbscheinsanträge zuständig ist. Alle anderen

Bundesländer haben auch Zahlenwerke – und an die noble Entlastung, die Sie vortragen, an die glaube ich nicht. Die Finanzminister kommen mit einem spitzen Bleistift und rechnen uns das ganz klar vor, welche Entlastung eingetreten ist und welche Stellen sie gerne hätten. Sicherlich kann man den Rechtspfleger nicht von heute auf morgen entlassen, aber es wird in der Zukunft ein Abbau stattfinden. Nach und nach werden die, die Gerichte aus Altersgründen verlassen, nicht wieder nachbesetzt werden. Danke.

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Es gibt noch eine Nachfrage der Kollegin Voßhoff.

Andrea Astrid Voßhoff (CDU/CSU): Ja, und zwar zum einen an Frau Professorin Preuß. Sie haben sich auch zu dem Thema Grundbucheinsicht geäußert, aber ich habe von Ihnen weder schriftlich noch mündlich – vielleicht habe ich es überhört – etwas zur Frage der Länderöffnungsklausel gehört, insbesondere dazu, für wie sinnvoll Sie sie erachten. Und dann habe ich noch eine Verständnisfrage an Herrn Dr. Vossius. Es ist sowohl von Herrn Professor Hager als auch von Frau Professorin Preuß – Kollegin Dyckmans hat es angesprochen – thematisiert worden, dass durch das Beurkundungserfordernis im Falle von Korrekturen eine nachträgliche Beurkundung notwendig sein könnte, die dann unter Umständen kostenpflichtig ist. Vielleicht habe ich Ihr Anliegen, was die Vollmacht betrifft, nicht ganz verstanden und bitte einfach noch um Erklärung, denn ich sehe im Moment nicht, wie Ihr Anliegen der Vollzugsvollmacht das Problem löst. Da bitte ich einfach um Klarstellung, ob das Problem der Korrekturbedürftigkeit damit gelöst werden kann.

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Jetzt gibt es noch eine Frage der Kollegin Dyckmans.

Mechthild Dyckmans (FDP): Schönen Dank. Die Frage geht an Frau Dr. Müller. Sie haben ja sehr beeindruckend dargelegt, dass der Auslandsbezug in den Erbscheinsverfahren wahrscheinlich sehr zunehmen wird und Ihr Institut da zur Hilfestellung der Notare sehr gute Arbeit leistet. Können Sie sagen, wie oft heute schon Auslandsbezug gegeben ist? Gibt es bei Ihnen Zahlen, um hierzu eine Vorstellung zu entwickeln? Meine zweite Frage geht an Herrn Dr. Vossius. Wir

sprechen sehr viel von der Entlastung der Nachlassgerichte. Herr Dr. Guise-Rübe hat in seinem Gutachten darauf hingewiesen, dass die Verwahrung der Verfügung von Todes wegen unter anderem auch eine Entlastung für die Gerichte sein würde und Sie haben ja auch gesagt, dass mal hier, mal da verwahrt wird, würde das Ganze erschweren. Gibt es aber auf der anderen Seite Probleme? Die Verwahrung der Verfügung von Todes wegen ist in dem Änderungsvorschlag bisher nicht vorgesehen, soweit ich das richtig gesehen habe. Was spricht gegen eine Übertragung der Verwahrung von Todes wegen auf die Notare? Könnte es unter anderem sein, was Herr Dr. Guise-Rübe anspricht, dass hierfür erhebliche Sicherheitsvorkehrungen erforderlich wären, ein erheblicher finanzieller Aufwand für die Notare und eine staatliche Überprüfung. Das wären soweit meine Fragen.

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Frau Kollegin Voßhoff noch einmal.

Andrea Astrid Voßhoff (CDU/CSU): Ich würde gerne noch einmal die Frage des rechtlichen Gehörs im Zusammenhang mit der Grundbucheinsicht thematisieren wollen. Herr Professor Hager, Sie hatten das aufgeworfen. Da bitte ich einfach noch einmal um Erläuterung. Eigentlich ist das Grundbuch doch ein öffentliches Register, und wenn ich § 12 GBO nehme, dann heißt es dort: Die Einsicht des Grundbuchs ist jedem gestattet, der ein berechtigtes Interesse darlegt. Wie kommen Sie zu dem Zustimmungserfordernis des Eigentümers? Das müssten Sie vielleicht nochmals kurz darlegen. Danke.

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Weitere Fragen gibt es nicht mehr? Dann schließe ich die Fragerunde und bitte zu antworten. Herr Professor Hager auf die Frage der Kollegin Voßhoff.

SV Prof. Dr. Johannes Hager: Die Rechtsprechung steht in der Tat auf dem Standpunkt, dass die Auslegung des berechtigten Interesses die Domäne des Grundbuchamts sei. Das würde sich entsprechend dann auch auf die Notare erstrecken. Ich glaube gleichwohl, dass es Fälle gibt, in denen Persönlichkeitsrechte des Betroffenen in die Abwägung mit einbezogen werden. Das bedeutet nicht, dass der Betroffene die Einsichtnahme blockieren kann, indem sie von seiner Zustimmung

abhängt, aber es ist einfach ein Gebot des Rechtsstaates, dass der Betroffene jedenfalls nochmals Gehör bekommt, um seine Persönlichkeitsrechte geltend machen zu können, die dann – das ist ja gerade der Sinn des rechtlichen Gehörs – eben anders in die Abwägung eingehen können, als wenn das Amtsgericht oder der Notar alleine entscheidet. Ich verweise ganz kurz auf die Entscheidung des 5. Zivilsenats des BGH vom 17. August 2011. Da ging es um eine Einsichtnahme in ein Grundbuch, die gewisse Konsequenzen hatte.

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Frau Dr. Müller auf eine weitere Frage der Kollegin Dyckmans.

SVe Dr. Gabriele Müller: Frau Dyckmans, vielen Dank für die Nachfrage. Ich muss leider passen, was konkrete Zahlen zu diesen Auslandsfällen angeht. Wir wüssten alle ganz gerne, in wie vielen Fällen das tatsächlich eine Rolle spielt. Dadurch dass die Zuständigkeiten zwischen Nachlassgericht und Erbscheinsanträgen geteilt sind, muss man spekulieren. Ich kann Ihnen jetzt nur aus der notariellen Tätigkeit und von unseren Anfragen antworten: Unser IPR-Referat betrifft ca. 20 Prozent der Anfragen, also weisen ein Fünftel der Fragen, die von Notaren kommen, einen Auslandsbezug auf. Wenn ich mich mit dem Kollegen aus diesem Referat unterhalte, würde ich schon sagen, dass er mehr Fälle mit Auslandsbezug bei den Erbscheinsanträgen hat als ich zu den Auslegungs- und Formproblemen. Ich habe kürzlich noch einmal mit ihm im Zusammenhang mit der Anhörung gesprochen. Er hat gesagt: Es nimmt einfach zu, weil es immer mehr gemischt-nationale Ehen gibt, weil die Leute immer mobiler sind, weil immer mehr Leute auch über Auslandsvermögen verfügen, beispielsweise eine kleine Ferienimmobilie in Südfrankreich oder ein Ferienhaus auf Mallorca. Was jetzt ganz aktuell eine Rolle spielt, sind die Fälle von Gastarbeitern, die in den vergangenen Jahrzehnten nach Deutschland zum Arbeiten kamen. Hier treten jetzt die Erbfälle ein, die abzuwickeln sind. Danke.

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Frau Professorin Preuß auf eine weitere Frage der Kollegin Voßhoff.

SVe Prof. Dr. Nicola Preuß: Wir sprechen über zwei verschiedene Länderöffnungsklauseln. Ich möchte erst ganz kurz etwas zur Länderöffnungsklausel

für die Grundbucheinsicht sagen. Hier geht es meiner Ansicht nach einfach um das Problem, dass die bundesweit schon geltende Rechtslage nicht hinreichend klar ist. Nach richtigem Verständnis müsste man eine isolierte Grundbucheinsicht schon heute als mögliche Betreuungstätigkeit des Notars ansehen. Natürlich immer in den Fällen, in denen ein berechtigtes Interesse des Einsichtswilligen vorliegt. Ansonsten dürfte der Notar die Grundbucheinsicht ja auch gar nicht vornehmen. Es geht hier also um eine Klarstellung und eine Verdeutlichung der geltenden Rechtslage – und das ist meiner Ansicht nach schon vom Gegenstand her etwas für eine bundeseinheitliche Regelung. Die zweite Länderöffnungsklausel, die hier im Raum steht, ist problematischer. Da geht es um die Erbscheinsaufnahme. Ich sehe das vom Ziel einer solchen Öffnungsklausel her: Wenn schlicht auf unterschiedliche Systeme in den verschiedenen Bundesländern Rücksicht genommen wird, die Öffnungsklausel also dem Zweck dient, Anpassungsschwierigkeiten zu überbrücken, dann ist es sicher eine sinnvolle und wohl auch unvermeidliche Regelung. Wenn es aber darum geht, auf lange Sicht verschiedene Systeme – also einmal die Erbscheinsaufnahme nur beim Notar und einmal die Wahlmöglichkeit, die jetzt besteht – zu verfestigen, dann würde ich einer solchen Regelung, die zu einer Rechtszersplitterung führt, kritisch gegenüber stehen. Man muss also wirklich sehen, welches Ziel mit dieser Länderöffnungsklausel verfolgt werden soll.

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Jetzt gibt es noch zwei Fragen an Herrn Dr. Vossius von der Kollegin Voßhoff und der Kollegin Dyckmans.

SV Dr. Oliver Vossius: Herzlichen Dank, Frau Voßhoff, herzlichen Dank, Frau Dyckmans für Ihre Fragen. Zunächst zu Ihrer Frage, Frau Voßhoff. Ich greife das schon zitierte Beispiel eines privatschriftlichen Testamentes auf, in dem der Erblasser seiner Tochter das Haus und seinem Sohn die Eigentumswohnung vermacht. Jetzt stehen wir vor dem Problem, dieses Testament auszulegen. Es kommt zu bestimmten Quoten. Ich nehme mal an, es ist jetzt nicht im Vorfeld ein Auslegungsvergleich erreichbar. Der Notar versucht, die Werte zu ermitteln und stellt einen bestimmten Antrag. Das Gericht kommt im Rahmen der Wertermittlung zu dem Ergebnis, nicht 60:40 ist richtig, sondern 65:35, und regt eine entsprechende Änderung des Antrags an. Mit dieser Vollmacht will ich dann erreichen, dass der Notar, selbstverständlich intern nach Rücksprache mit den Beteiligten, diesen Antrag

ähnlich wie im Grundbuchverfahren durch ein gesiegeltes Schreiben an das Gericht entsprechend abändern kann. Auf diese Weise bleibt er für das Gericht der Ansprechpartner. Das Gericht muss die Beteiligten nicht anschreiben. Ein Problem hätten wir dann, wenn die Beteiligten sich der Auffassung des Gerichts nicht anschließen und auf ihren Rechtsauffassungen beharren, dann ergeht gegebenenfalls ein Vorbescheid. Zu den Kosten dieser Vollmacht, diese Frage hatten Sie, Herr Professor Hager, ja offen gelassen: Die Vollzugstätigkeit ist mit der Beurkundungsgebühr abgegolten. Das war genau der Hintergedanke, weswegen ich Ihnen die Vollmacht vorgeschlagen habe, um – neudeutsch gesprochen – die Kuh vom Eis zu bringen. Zum Problem der Verwahrung: Was spricht dagegen? Jede Urkunde, die ich in meine Urkundensammlung nehme, habe ich auf dauerhaftem Papier herzustellen, sicher und trocken und ordnungsgemäß zu verwahren. Das gilt nicht nur für einen Erbvertrag, der in meiner Verwahrung verbleibt, sondern selbstverständlich auch für die Beglaubigung einer Dienstbarkeit, einer Grundschuld oder eines Kaufvertrages. Da besteht überhaupt kein Unterschied. Wenn ich jetzt ein notarielles Testament beurkunde, bleibt in meiner Verwahrung eine beglaubigte Abschrift für die Urkundensammlung, die der Beteiligte einsehen kann, falls er seine nicht mehr findet. An die im Nachlassgericht kommt er ja nicht mehr heran. Das wäre ja der Widerruf. Und ich gebe das Original an das Nachlassgericht ab und selbstverständlich wird diese beglaubigte Abschrift für die Sammlung genau so sicher und ordentlich verwahrt wie die anderen Abschriften auch, so dass ich von der Sicherheit her keine Bedenken hätte. Ich darf am Rande einflechten, dass ich es auch bei den notariell beurkundeten Testamenten, falls sie in der Verwahrung des Notars blieben, nicht für veranlasst hielte, dem Notar für diese Verwahrung eine gesonderte Gebühr zu geben. Da wären also noch einmal Kostenentlastungen für den Bürger möglich, deswegen verwahrt man ja als Notar die meisten Erbverträge selbst, spätestens wenn man die Beteiligten darauf hingewiesen hat, dass es die Möglichkeit der Verwahrung beim Nachlassgericht zwar gibt, diese jedoch kostenpflichtig ist. Ein Problem, das Sie regeln müssten, wenn Sie die Verwahrungszuständigkeit des Notars vorsehen, ist: Was machen wir mit den privatschriftlichen Testamenten? Wenn wir diese auch verwahren, dann stellt sich hier das Problem: Was kostet das?

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Jetzt haben die Kollegin Dyckmans und die Kollegin Voßhoff noch eine Frage.

Mechthild Dyckmans (FDP): Herr Professor Hager, ich würde Sie gerne bitten, noch einmal zu erklären, wo Sie die Schwierigkeiten sehen, wenn wir eine Länderöffnungsklausel bei den Erbscheinsantragsverfahren haben. Sie haben gesagt: Es muss dann geklärt werden, ob die Länder von dieser Möglichkeit insgesamt oder getrennt Gebrauch machen können und wo da die Probleme liegen. Wenn Sie das vielleicht noch einmal erklären könnten.

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Antworten Sie bitte gleich, Herr Professor Hager.

SV Prof. Dr. Johannes Hager: Vielen Dank für die Frage. Es geht ja in Artikel 239 EGBGB um zwei Dinge, um den Erbscheinsantrag und um die eidesstattliche Versicherung. Im Moment ist mir als Laien in dieser Hinsicht oder jedenfalls als jemand, der nicht genau weiß, was die gesetzgebende Körperschaft sich intern gedacht hat, nicht klar, ob das Land A beides in Kraft setzen kann, das Land B nur eines und das Land C das zweite. Das ist also die erste Schwierigkeit, dass man sagen müsste: Entweder als Paket oder getrennt. Das möge die gesetzgebende Körperschaft entscheiden. Die zweite Problematik ist die: Wenn ich – ich greife jetzt einmal beispielhaft Länder heraus – ein Land A habe, Bayern, das von der Öffnungsklausel nicht Gebrauch gemacht hat, und ein Land B, Berlin, das von der Öffnungsklausel Gebrauch gemacht hat: Wo stelle ich dann als Erbe eines in Berlin verstorbenen Erblassers meinen Antrag, wenn Berlin die Öffnungsklausel hat und Bayern sie nicht hat? Dann muss ich wohl in Bayern zum Notar gehen. Das heißt, ich muss mich erst erkundigen, ob diese Öffnungsklausel in Berlin, dem Wohnsitz des verstorbenen Erblassers, umgesetzt ist. Das waren meine Bedenken. Danke schön!

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Kollegin Voßhoff.

Andrea Astrid Voßhoff (CDU/CSU): Ja, ich habe noch eine abschließende Frage an den Herrn Dr. Guise-Rübe aus Ihrer Sicht als Präsident eines Landgerichts. Die Herren Notare haben in ihren Stellungnahmen immer wieder darauf verwiesen, dass

mit der Zuständigkeitsregelung bei dem Erbscheinsverfahren durch die Möglichkeiten der Notare im Rahmen der EDV auch die elektronische Nachlassakte intensiviert und optimiert werden kann. Denn durch die Ermittlung im Zusammenhang mit dem Erbscheinsantrag der strukturierten Daten, XML-Verfahren oder -Daten, wie Sie es nennen – ich bin kein Computerspezialist –, könnte auch die elektronische Nachlassakte ausgebaut werden, ähnlich wie beim Handelsregister. Dann wären auch da Effizienzpotentiale zu heben und auch eine schnellere Bearbeitung und Entscheidung bei Gericht wäre möglich. Dazu würde mich Ihre Einschätzung aus der Praxis heraus interessieren.

SV Dr. Ralph Guise-Rübe: Das ist sicherlich möglich und denkbar, nur entspricht es gegenwärtig nicht der Realität. Aber dass man in diese Richtung denkt und in der Tat gerade dann auch Verzögerungen, die ja hier allseits geschildert worden sind, vermeiden kann, das ist nahe liegend. Ich habe eingangs gesagt, man darf jetzt nicht nur den Ist-Zustand abbilden, man muss sehen, welche Dynamik in so einer Veränderung steckt, was sie in Gang setzen kann und wie sich die Dinge gerade auch im Bereich der EDV in den nächsten Jahren weiter entwickeln werden. Da haben wir den elektronischen Rechtsverkehr im Grundbuchbereich, wir haben ihn im Register, wir haben ihn im Vereinsregister, wir werden ihn in anderen Bereichen bekommen – und insofern ist das Argument, es gibt Verzögerung wegen der postalischen Zustellung oder Versendung von Inhalten, aus meiner Sicht nicht nachhaltig. Das wird sich sicherlich in der Zukunft so darstellen lassen, wie Sie es geschildert haben.

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Meine sehr geehrten Damen und Herren, ich danke Ihnen für die Gutachten. Jetzt wird das Protokoll erstellt, dann denken wir erst einmal darüber nach. Ich bin mir sicher, dass die eine oder andere Idee ihren Niederschlag im Gesetz finden wird. Ich danke Ihnen und wünsche, soweit Sie von auswärts angereist sind, eine gute Heimreise.

Ende der Sitzung: 12:57 Uhr

Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen), MdB
Vorsitzender